



Die Frauenbeauftragte  
der Stadt Braunschweig



Immer noch fremd...  
Zur Lebenssituation  
von Migrantinnen

## Adressen

- **Afrikanischer Verein e. V.**  
Postfach 1124 · 38103 Braunschweig
- **Ausländerbeauftragte der Polizeidirektion Braunschweig**  
Frau Öznur · Telefon 05 31 - 4 77 - 12 10  
Guntherstr. 2 · 38112 Braunschweig
- **Ausländerberatungsstelle des Deutschen Gewerkschaftsbundes**  
Telefon 05 31 - 4 80 - 9 60  
Wilhelmstraße 5 · 38100 Braunschweig
- **Ausschuß für Ausländerangelegenheiten des Rates der Stadt Braunschweig**  
- Geschäftsführung bei:  
Koordination in Ausländerfragen -
- **Azadeh**  
Psycho-soziale Beratung und  
antirassistische Bildungsarbeit e.V.  
Telefon 05 31 - 89 61 79  
Helenenstraße 32 · 38118 Braunschweig
- **Begegnungsstätte der Griechen**  
Telefon 05 31 - 34 22 60  
Hamburger Straße 267 · 38114 Braunschweig
- **Begegnungsstätte der Italiener**  
Telefon 05 31 - 89 48 86  
Frankfurter Str. 1 a · 38122 Braunschweig
- **Begegnungsstätte der Portugiesen**  
Telefon 05 31 - 37 56 13  
Karl-Hintze-Weg 70 · 38104 Braunschweig
- **Begegnungsstätte der Spanier**  
Telefon 05 31 - 37 56 14  
Karl-Hintze-Weg 70 · 38104 Braunschweig
- **Begegnungsstätte der Jugoslawen**  
- Club Sloboda -  
Telefon 05 31 - 8 55 40  
Frankfurter Str. 1 a · 38122 Braunschweig
- **Begegnungsstätte der Türken**  
Telefon 05 31 - 1 86 74  
Kuhstraße 26 · 38100 Braunschweig
- **Begegnungsstätte der Tunesier**  
Telefon 05 31 - 89 30 78  
Frankfurter Str. 1 a · 38122 Braunschweig
- **Braunschweiger Frauenhaus e.V.**  
Telefon 05 31 - 34 72 52 oder  
(Not- und Bereitschaftstelefon 05 31 - 34 34 74)  
Postfach 14 29 · 38004 Braunschweig
- **Club Bosnien-Herzegowina**  
Telefon zu Frauentreffen:  
Frau Prusac 05 31 - 79 72 47  
Salzdahlumer Str. 140 · 38126 Braunschweig
- **Deutsch-Philippinischer Kulturkreis**  
- Jasmin Club -  
Frau Wollenweber · Telefon 05 31 - 6 21 14
- **Deutsch-Philippinischer Verein e.V.**  
Kontakt Frau John · Telefon 05 31 / 26 84 10
- **Diakonisches Werk der ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V.**  
Telefon 05 31 - 2 73 07 - 0  
Peter-Joseph-Krahe-Str. 11 · 38102 BS  
Beratung im Rahmen der Ausländer- und Flüchtlingsarbeit
- **Flüchtlingshilfe**  
u.a. Beratung für Flüchtlingsfrauen  
Telefon 05 31 - 79 69 06 und 7 70 63  
Helmstedter Straße 144 · 38102 Braunschweig
- **Internationaler Frauengesprächskreis**  
Fr. Dorothea Nagel · Telefon 0 53 03 - 54 89  
dort auch Kontakt wegen Internationalem Frauentanzkurs
- **Koordination in Ausländerfragen Stadt Braunschweig**  
Telefon 05 31 - 4 70 - 34 88 u. 4 70 - 82 00  
Übersetzerin Fr. Köksal 05 31 - 4 70 - 34 28  
Am Fallersleber Tore 1 · 38100 Braunschweig
- **Koreanische Frauen**  
Kontakt über Koordination in Ausländerfragen
- **Koreanisch-Deutsche Gesellschaft e.V.**  
Herr Büssing · Telefon 0 53 33 - 15 15
- **Mazedonischer Club**  
Herr Kaymakowski · Telefon 0 53 71 - 5 81 31
- **Nachbarschaftsladen**  
Telefon 05 31 - 34 54 74  
Hamburger Str. 32 · 38114 Braunschweig
- **Polizei (Kriminalpolizei)**  
Frau Lüder · Telefon 05 31 - 70 00 - 1  
Münzstraße 1 · 38100 Braunschweig
- **RAN Braunschweig**  
Frau Kohnke · Telefon 05 31 / 4 60 79  
Münzstraße 16 · 38100 Braunschweig
- **Russischer Kulturclub »Sadko«**  
Herr Ardelani · Telefon 05 31 - 84 87 98  
Frau Rainer · Telefon 05 31 - 57 29 15
- **Sozialdienst des Caritasverbandes für Italiener**  
Herr Corona · Telefon 05 31 - 3 80 08 - 39  
Kasernenstraße 30 · 38102 Braunschweig
- **Sozialdienst des Caritasverbandes für spanische und portugiesische Mitbürgerinnen und Mitbürger**  
Herr López · Telefon 05 31 - 3 80 08 - 26  
Kasernenstraße 30 · 38102 Braunschweig
- **Sozialberatung für Griechen**  
Diakonisches Werk  
Frau Bauer · Telefon 05 31 - 2 73 07 - 0  
Peter-Joseph-Krahe-Straße 11 · 38102 BS
- **ZAST-Beratungsstelle des Diakonischen Werkes**  
Telefon 05 31 - 4 84 - 48 65  
Forststraße 35 · 38108 Braunschweig

## Die Autorinnen



Birgit Gödeke

33 Jahre, Dipl.-Sozialarb./-päd.,  
langjährige Mitarbeiterin im  
Autonomen Braunschweiger Frauenhaus,  
Feministin

**Arbeitsschwerpunkte:**  
Anti-Rassismusarbeit,  
Ausländerrecht



Birgit Laubach

Rechtsanwältin,  
Justiziarin der Bundestagsfraktion  
Bündnis 90 / Die Grünen

**Arbeitsschwerpunkte:**  
Erarbeitung von Gesetzesvorlagen auf  
Bundes- und Landesebene  
(Gleichberechtigungsgesetze),  
ausländerrechtliche Gutachten für das  
Niedersächsische Frauenministerium



Birgit Rommelspacher

Prof. Dr., Sozialpsychologin,  
Professur für Mädchen- und Frauenarbeit  
an der Fachhochschule für Sozialarbeit und  
Sozialpädagogik  
(Alice-Salomon-Fachhochschule) Berlin

**Arbeitsschwerpunkte:**  
Feministische Psychologie,  
Rassismus,  
Anti-Semitismus

## Bildnachweis



Collage / Atelier am Wehr / Braunschweig



Collage / Atelier am Wehr / Braunschweig



Collage unter Verwendung eines Bildauschnittes aus »Sonja« von Christian Schad, 1928 / Atelier am Wehr / Braunschweig

Immer noch fremd...  
Zur Lebenssituation  
von Migrantinnen

keineswegs die Allgegenwart des Sexismus in Frage. Die These vom Primat des Patriarchats versucht, diese Transkulturalität herauszuarbeiten und darin liegt auch nach wie vor ihre Radikalität. Das Fatale ist aber, daß sich in der Mißachtung anderer Herrschaftsdimensionen die Dominanzaspekte des weißen Feminismus verbergen. So etwa dann, wenn eine andere Kultur als sexistisch und nur als eine solche als hinreichend charakterisiert gilt; das Judentum beispielsweise nur bekannt ist über seine »Patriarchen«, der Islam nur über seinen Fundamentalismus.

Das ist, wie wenn die ganzen westlichen Gesellschaften mit der päpstlichen Zölibatsmentalität als hinreichend beschrieben gälten.

Was hier geschieht, ist eine rassistisch/antisemitisch motivierte Entwertung der anderen Kulturen und deren Vielfältigkeit und Widersprüchlichkeit hin auf sein negatives Extrem hin. Diese Entwertung schließt die Kulturen in Stereotype ein und koppelt sie so auch von der Entwicklung ab, verdrängt also auch die Wechselwirkung zwischen dominanter und diskriminierter Kultur; also z. B. die Frage, inwieweit die sexistische Militanz bei Teilen des Islam nicht auch eine Reaktion auf die Dominanz und den spezifischen Sexismus der christlich-westlichen Kultur ist.

Mit dieser »Analyse« wird zwar der Sexismus angeprangert, gleichzeitig aber die eigene Kultur auf dem Hintergrund dieser düsteren Bilder aufgewertet und so die Frauen mit ihr ein Stück weit ausgesöhnt. Diese Aussöhnung bedeutet, der eigenen Diskriminierung zuzustimmen, um die Überlegenheit und Privilegierung der eigenen Kulturen den anderen gegenüber weiter fortzuschreiben.

## Literatur

- BEAUVOIR, Simone de:**  
Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau.  
Reinbek: Rowohlt, 1968
- HOLZKAMP, Christine und ROMMELSPACHER, Birgit:**  
Frauen und Rechtsextremismus.  
In päd extra / Demokratische Erziehung,  
H1/1991 S. 33 - 39
- KEUPP, Heiner & BILDEN, Helga (Hg):**  
Verunsicherungen. Das Subjekt im gesellschaftlichen Wandel.  
Göttingen: Hogrefe, 1989
- KOONZ, Claudia:**  
Mütter im Vaterland.  
Freiburg: Kore, 1991
- LEGGEWIE, Claus:**  
Die Republikaner. Phantombild der neuen Rechten.  
Berlin: Rotbuch 1989
- ROTH, Dieter, Forschungsgruppe Wahlen:**  
Charakteristische Einstellungsunterschiede zwischen Männern und Frauen.  
Unv. Manuskript 1989
- WILLEMS, Helmut:**  
Strukturen und Ausbreitungsmuster fremdenfeindlicher Gewalt.  
Vortrag auf der Soziologentagung  
vom 28.09. bis 02.10.1992 in Düsseldorf

## Impressum

Herausgeberin	Gleichstellungsreferat der Stadt Braunschweig, Maybritt Hugo, Frauenbeauftragte
Gestaltung	Inge Prestele, Atelier am Wehr, Braunschweig
Druck	Bernd Huchthausen, Alvesse
Auflage	1.500 Stück
Papier	Inhalt: 100 % Recyclingpapier Umschlag: chlorfrei gebleichtes Papier
Erscheinungsjahr	1994

ethnischen Gruppe das entscheidende Faktum, das über Leben und Tod entschied.

### Radikalität und Borniertheit des weißen Feminismus

Die Verstrickung von Frauen qua Rassismus und ökonomische Herrschaft in ein sexistisches System macht die Frauen in höchstem Maße korrumpierbar, und in diesem Sinne wird der Rassismus zur Fessel des Feminismus. Dazu schreibt Simone de Beauvoir in der Einleitung zu ihrem Buch »Das andere Geschlecht«, daß die Frauen des Bürgertums solidarisch sind mit dem männlichen Bourgeois und nicht mit der Frau des Proletariats, als Weiße mit den weißen Männern und nicht mit den schwarzen Frauen. Und sie meint an anderer Stelle: Die bürgerliche Frau lege Wert auf ihre Ketten, weil sie auf die Vorrechte ihrer Klasse nicht verzichten will (S. 123). Sie sieht also die Frau als Komplizin ihrer eigenen Unterdrückung, weil sie auch die Privilegien von einem Mann erhält, der sie unterdrückt.

Damit stellt sie die Radikalität des weißen Mittelschichtfeminismus nachhaltig in Frage. Tatsächlich wähnt er sich aber gerade ob seiner Radikalität den Frauenbewegungen anderer Kulturen überlegen, und zwar weil er etwa im Unterschied zu den Frauenbewegungen des Südens und Ostens sich ausschließlich auf den Kampf der Geschlechter konzentriert und konsequent aus der Analyse des Patriarchats alle bestehenden Herrschaftsverhältnisse ableitet. Paradoxerweise ist es aber gerade diese Konsequenz und Radikalität, die diesen Feminismus als einen dominanten ausweist.

Der Widerspruch zwischen Frauen und Männern wird in der westlichen feministischen Analyse zum Hauptwiderspruch, das Patriarchat zum Ursprung aller Herrschaft: Der Sexismus gilt als das Fundamentale, das Ursprüngliche, das Vorrangige vor allen anderen Herrschaftsformen, sei es Klassenherrschaft oder Rassismus. Dementsprechend wird in der feministischen Forschung nun davon ausgegangen, daß frau das Geschlechterverhältnis am besten in seinen weißen westlichen Formen studieren könne, da hier die Mechanismen des Patriarchats gewissermaßen in Reinform vorliegen, wohingegen im Arbeitermilieu oder in der »dritten Welt« Klassenherrschaft und Rassismus als zusätzliche Faktoren die Situation verkomplizieren.

Rassismus und ökonomische Ausbeutung werden so zu einem extra Problem, das nur für die von Bedeutung ist, die davon betroffen sind. Tatsächlich sind aber auch weiße Frauen davon betroffen, nämlich indem sie davon profitieren.

D.h., das Geschlechterverhältnis in unserer Gesellschaft sähe anders aus, wenn es nicht zugleich auf Rassismus und ökonomischer Ausbeutung basieren würde. Entsprechendes gilt für den Emanzipationsbegriff: Wir könnten die ökonomische und soziale Unabhängigkeit der Frau niemals in der Form zum Ziel setzen, wenn wir nicht in einer reichen Industriegesellschaft leben würden, die die fortschreitende Individualisierung der Einzelnen ohnehin auf ihr Programm gesetzt hat.

Die Prägung des Geschlechterverhältnisses durch rassistische und ökonomische Herrschaft stellt nun

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	5
 Birgit Gödeke Maria, Emine, Lydia, Young-Ja, Feriha... »Ausländische« Frauen in Braunschweig .....	7
 Birgit Laubach Das neue Ausländergesetz und die Frauen .....	39
 Birgit Rommelspacher Frauen und Rassismus Im Widerspruch zwischen Diskriminierung und Dominanz .....	47
Adressen .....	52
Die Autorinnen .....	52

nen Diskriminierung und Dominanz gleichzeitig wirksam sind bzw. wie sie sich gegenseitig beeinflussen. Dies läßt sich besonders gut am Beispiel der deutschen Frauen im Nationalsozialismus illustrieren:

### Die Gleichzeitigkeit von Diskriminierung und Dominanz

Frauen waren im Nationalsozialismus in vielfältiger Hinsicht diskriminiert. Es galt das Prinzip der Geschlechtsvormundschaft und das männliche Führerprinzip auch in der Familie. Sie wurden in Politik und im Berufsleben zurückgesetzt. Und vor allem versuchte die Meterschaftsideologie, die Frauen auf ihre Rolle als Gebärerinnen festzulegen. Umso mehr stellt sich die Frage, warum haben sie mitgemacht, warum waren so viele Frauen aktive und begeisterte Nationalsozialistinnen?

Der Gewinn für die Frauen im NS-System lag darin, daß gerade durch die Eingriffe des NS-Patriarchats in die Familie, diese den Frauen eine Chance gab, sich aus persönlichen Abhängigkeiten zu befreien. Für sie wurde nun der Führer zur eigentlichen Autorität und die ließ sich sehr wohl gegen den eigenen Mann ausspielen. Auch konnten Frauen nun teilhaben an der »großen« Aufgabe für Volk und Vaterland, also unabhängig vom Mann ihren Wert beziehen und in den kollektiven Narzißmus und deutschen Größenwahn eintauchen.

Wenn, und das ist nun der entscheidende Punkt, wenn sie der sogenannten arischen Rasse angehörten, heterosexuell, erbgesund und »anständig« waren.

Das heißt, die sogenannten arischen Frauen erlebten im Nationalsozialismus eine Entwertung und Aufwertung zugleich. Sie wurden nicht nur mit Mutterkreuzen geehrt, sondern profitierten oft genug konkret von der Vertreibung der Juden aus ihren Häusern und wurden reichlich mit Herrschaftsmentalität belohnt. Und offensichtlich war diese Aufwertung als Arierin für die allermeisten Kompensation genug für ihre Zurücksetzung als Frauen.

Dementsprechend hatten die deutschen christlichen Frauen auch ihren Anteil am Rassestaat. Denn der Widerstand der Frauen, den es durchaus gab, richtete sich zwar gegen die frauenfeindliche Politik, aber sie richtete sich eben nicht gegen den Antisemitismus und Rassismus. Die großen Frauenorganisationen haben jüdische Frauen bis 1933 mehr oder weniger akzeptiert und nach der Machtübernahme gab es kein Wort zum Boykott der Juden und Jüdinnen in der Frauenpresse und keinerlei Protest von ihnen (Koonz, 1992 S. 393).

Auch heute ist der Protest der Frauen gegen Rassismus und Antisemitismus recht schwach. Zu vermuten ist auch hier, daß sie zu sehr mit den Interessen des Systems verwoben sind und gleichzeitig zu sehr mit ihrer eigenen Emanzipation beschäftigt, als daß der Blick für andere Dimensionen der Unterdrückung frei wäre.

Frauen profitieren in unserer Gesellschaft auch als patriarchal Unterworfenen von diesem System. Die weißen Frauen der westlichen Industrienationen haben im allgemeinen bessere Lebensbedingungen als Frauen in den Ländern der 2. / 3. Welt. Sie haben das Denken und die Ideologien dieser Gesellschaft internalisiert, so daß sie

glauben, auf andere Gesellschaften und Kulturen herabblicken zu können. Sie sind also in dieser Gesellschaft Ein- und Ausgeschlossene zugleich.

Und diese doppelte Bestimmung gilt es zu begreifen. Weiße Frauen sind von dominanten und diskriminierenden Aspekten gleichzeitig geprägt. In ihrer Person kommen verschiedene, auch gegensätzliche Positionen gleichzeitig zum Tragen. In der Psychologie sprechen wir in dem Zusammenhang von einer multiplen Identität (H. Keupp und H. Bilden, 1989), um deutlich zu machen, daß ein hermetischer, eindimensionaler Identitätsbegriff, der ein für allemal das Selbstverständnis festzuschreiben scheint, der Realität nicht gerecht wird.

Multiple Identität bedeutet, daß niemand entweder nur Frau oder Mann ist, Schwarz oder Weiß, Deutsche oder Türkin, arm oder reich, sondern Frau und Weiße oder Deutsche und Türkin zugleich und, jenachdem, in welchem Kontext frau sich bewegt, tritt mal der eine Aspekt, mal der andere in den Vordergrund. Das Selbst ist als ein offenes System zu begreifen, in dem unterschiedliche Identitätselemente gleichzeitig wirksam sind, sich gegenseitig beeinflussen und ständig gegeneinander verschieben.

Deshalb würde ich davon sprechen, daß die Geschlechterkategorie »dynamisiert« werden muß, also je nach Kontext ein je unterschiedliches Gewicht erhält. So ist in Situationen sexistischer Gewalt das Geschlecht absolut vorrangig. In anderen Situationen, so wie im Nationalsozialismus, war oft nicht so sehr das Geschlecht, als viel mehr die Zugehörigkeit zu einer

# Frauen und Rassismus Im Widerspruch zwischen Diskriminierung und Dominanz

Birgit Rommelspacher

95 % der rassistischen Gewalttäter sind Männer (Willems, 1992). In den rechtsextremen Cliquen und Organisationen herrscht protziges Männergebaren. Frauen agieren wenn, dann meist als Freundinnen im Hintergrund.

Diese brutale Gewalt der Männer ist allerdings nicht neu. Hunderte von Frauen werden jährlich Opfer sexistischer Gewalt. Neu ist, daß sie sich öffentlich zeigt und explizit Bestandteil eines politischen Konzepts ist.

Zweifellos besteht ein enger Zusammenhang zwischen Rassismus und Sexismus. Allein im Begriff »Herrenrasse« wird deutlich, daß in erster Linie die Herren davon zu profitieren gedenken. Auch sind die Ausgrenzungsmechanismen gegenüber Frauen und ethnischen Minderheiten in der Konstruktion der/des »Anderen« kulturgeschichtlich in vielen Dimensionen nahezu identisch.

Daraus nun in der Umkehrung zu schließen, Frauen seien weniger rassistisch ist keineswegs zwingend. Gerade ihre Unterdrückung innerhalb patriarchaler Herrschaft könnte für sie Grund genug sein, sich nun ihrerseits wiederum an den Schwächeren schadlos zu halten. Zudem ist es gerade das Kennzeichen »herrschender« Ideologien, daß sie Teil des Selbstverständnisses der Unterdrückten werden. Und die Geschichte zeigt - zumindest die deutsche Geschichte - daß Frauen weder in Zeiten des Kolonialismus noch im Nationalsozialismus in besonderer Weise gegen Rassismus und Antisemitismus immun waren oder gar aktiv dagegen gekämpft hätten.

Insofern müssen wir die Äußerungsformen von Rassismus auf

ihre geschlechtsspezifischen Erscheinungsformen hin untersuchen. Dabei ist festzustellen, daß Gewalttaten fast ausschließlich von Männern verübt werden. Beim Wahlverhalten jedoch sind die Unterschiede nicht mehr so krass: Rechtsextreme Parteien werden zu 2/3 von Männern und zu einem Drittel von Frauen gewählt. Das gilt nicht nur für Deutschland, sondern auch für alle anderen westlichen Industrienationen, ein internationaler gender gap (Leggewie 1989). Schließlich finden sich bei Einstellungsuntersuchungen zur Ausländerfeindlichkeit meist keine Unterschiede mehr zwischen Männern und Frauen (Roth 1989).

Frauen gehen also offensichtlich nur dann in Distanz, wenn rassistisches Verhalten mit männlich-chauvinistischem Gebaren amalgamiert. Ebenso haben sie wenig Interesse an einer Partei, die vornehmlich Männerinteressen vertritt. Aber in ihrer rassistischen Programmatik wird auch eine rechtsextreme Partei für Frauen interessant. Daraus erklärt sich meines Erachtens der zwar verminderte, aber durchaus relevante Anteil der Frauen an den Wahlerfolgen der Rechten.

Wenn wir also davon ausgehen, daß Frauen sich in ihren rassistischen Einstellungen nicht gravierend von Männern unterscheiden, diese aber in anderer Form äußern, so ist zu vermuten, daß der Rassismus für Frauen eine andere Funktion hat als für Männer. Das ist auch nicht weiter verwunderlich, trifft das Dominanzangebot des Rassismus bei den Frauen der Mehrheitskultur doch auf die Situation einer selbst Diskriminierten.

Die Frage bezüglich Frauen und Rassismus ist also die, wie bei ih-

## Einleitung

*Diese Broschüre ist ein Ergebnis der Arbeit des Gleichstellungsreferates zur »Situation von Migrantinnen« sowie zum Thema »Frauen und Rassismus«.*

*»Immer noch fremd...«, so beginnt der Titel der Veröffentlichung - immer noch fremd ist vielen ganz oder teilweise die Lebenssituation von Migrantinnen. Immer noch Fremde bleiben Migrantinnen nach der bundesrepublikanischen Gesetzgebung, auch wenn sie schon lange in diesem Land leben, und - als Fremde betrachtet - sind sie von Rassismus betroffen, bis hin zu gewalttätigen Übergriffen.*

*Es sind viele verschiedene Aspekte, die die Lebenssituation von Migrantinnen bestimmen, einige von ihnen werden in den folgenden Aufsätzen näher betrachtet. Beschönigungen sind dabei fehl am Platze. Hier kumulieren verschiedene Faktoren der Benachteiligung: Migrantinnen sind benachteiligt als Frau, als Ausländerin und häufig als Arbeiterin. Wer es ernst meint mit dem Einsatz gegen Rassismus und Diskriminierung, muß der Realität in's Auge blicken.*

*Birgit Gödeke beleuchtet in ihrem ausführlichen Aufsatz das Leben von Migrantinnen in Braunschweig. Lücken im vorhandenen Datenmaterial, vor allem, weil Zahlen oft nicht geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselt sind, machen zum Teil einen Rückgriff auf bundesrepublikanische Daten erforderlich. Die aus verschiedenen Zahlen gewonnenen Erkenntnisse konnte Birgit Gödeke durch solche aus Fachgesprächen ergänzen.*

*Die rechtlichen Rahmenbedingungen greifen sehr weit in die Lebensmöglichkeiten auch von Braunschweiger Migrantinnen ein. Birgit Laubach behandelt die Auswirkungen des neuen Ausländergesetzes für Frauen. Ein Teil dieses Gesetzes, der § 19, hat bereits die bundesweite Frauenministerinnen-Konferenz beschäftigt. Sie forderte schon im November 1993 einstimmig die Streichung der Drei-Jahres-Frist im § 19, welche Migrantinnen ohne eigenständiges Aufenthaltsrecht zwingt, u.U. mindestens drei Jahre mit gewalttätigen Ehemännern zusammenzuleben, andernfalls droht ihnen die Ausweisung.*

*Der Aufsatz von Prof. Dr. Birgit Rommelspacher ist die schriftliche Fassung eines Vortrages, den Birgit Rommelspacher im Sommer 1993 auf Einladung des Gleichstellungsreferates gehalten hat. Mit diesem Aufsatz wird ein Perspektivenwechsel in der Broschüre vorgenommen. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen hier nicht Migrantinnen, sondern es geht um den Zusammenhang und die Trennlinien von Rassismus und Sexismus und den eigenen Rassismusanteil von Frauen. Nichtsdestotrotz hat dieses Thema natürlich mit Migrantinnen, als Betroffene von Rassismus, zu tun.*

*Mich persönlich hat die Beschäftigung mit der Lebenssituation von Migrantinnen und mit dem Thema Rassismus sehr nachdenklich gemacht. Ich habe gelernt, daß Rassismus sehr tief in »unserer« Gesellschaft verankert ist, und daß er in unterschiedlichstem Gewand daher kommen kann. Die Auseinandersetzung damit bleibt ein lebenslanger Prozeß. Die vorliegende Broschüre wird in diesem Sinne hoffentlich eine Anregung zu Diskussion und Engagement sein.*



Maybritt Hugo  
Frauenbeauftragte

Frauen  
und Rassismus  
Im Widerspruch  
zwischen  
Diskriminierung  
und Dominanz

Birgit Rommelspacher



Maria,  
Emine,  
Lydia,  
Young-Ja,  
Feriha ...  
»Ausländische«  
Frauen in  
Braunschweig

Birgit Gödeke



Maria,  
Emine,  
Lydia,  
Young-Ja,  
Feriha ...  
»Ausländische«  
Frauen in  
Braunschweig

Birgit Gödeke

In Zeiten weltweiter Wanderungs- und Fluchtbewegungen aus politischen und wirtschaftlichen Gründen wird der Weg in westeuropäische Industrienationen Nicht-EG-Angehörigen zunehmend erschwert. Immer restriktiver werdende Maßnahmen der Einwanderungskontrolle und Asylpolitik haben politisch-institutionelle Strukturen zur Abschottung und Ausgrenzung potentieller Migrantinnen und Migranten geschaffen - ungeachtet der Tatsache, daß Westeuropa längst zu einer Einwanderungsregion geworden ist.

Unberücksichtigt und unreflektiert bleibt in der Öffentlichkeit der weltwirtschaftliche Zusammenhang zwischen der Verarmung der sogenannten Dritten Welt und dem Wohlstand der Industrienationen. Die jahrhundertelange Kolonialherrschaft hat die Lebensgrundlagen und Kulturen vieler Völker ausgebeutet, zerstört und vernichtet. Die Bundesrepublik ist heute u.a. als exportorientierte Ökonomie eng und unauflöslich in den Weltmarkt verflochten. Der Weltmarkt für Waren, Geldströme und Dienstleistungen ist eine Voraussetzung des bundesdeutschen Wohlstandes. Längst überfällige Veränderungen der ungerechten weltwirtschaftlichen Strukturen, unseres Konsumverhaltens und Lebensstils, werden jedoch ignoriert und eine humane europäische Migrationspolitik wird nicht entwickelt.

Der Abschottung Europas und der Bundesrepublik gegen Wanderungs- und Fluchtbewegungen entspricht die landesinnere fremdenfeindliche Atmosphäre und Gesetzgebung, die in aufenthalts- und arbeitsrechtlichen und asylpolitischen Bestimmungen deutlich wird.

Wir leben in einer geschlossenen Gesellschaft. Diejenigen, die den-

noch in den letzten Jahren eingereist sind, sind unerwünscht, das demonstriert jede ausländerrechtliche Neuerung, die die bestehenden Bestimmungen weiter verschärft, Auflagen erschwert etc. Das neue Asylbewerberleistungsgesetz z.B. reduziert die Sozialhilfeansprüche von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern auf ein Minimum, so daß ein menschenwürdiges Leben nicht mehr gewährleistet ist.

Diskriminierung und Unterdrückung von Migrantinnen und Migranten zeigt sich tagtäglich in Ausgrenzung, Nicht-Beachtung und Benachteiligung im gesellschaftlichen Leben und im persönlichen Umgang. Institutioneller Rassismus und gewalttätige rassistische Angriffe bedingen und ergänzen sich.

Die Bundesrepublik ist faktisch jedoch seit Jahrzehnten ein Vielvölkerstaat und ein Einwanderungsland; durch die Anwerbung von Gastarbeiterinnen und Gastarbeitern in den 60er Jahren hat die Bundesregierung diesen Prozeß maßgeblich fortgesetzt.

Dieser gesellschaftlichen Realität sollte in positivem Sinn Rechnung getragen werden. Allen bereits hier lebenden Menschen sollte eine gleichberechtigte Teilhabe an Politik und Gesellschaft möglich sein.

Der vorliegende Aufsatz versucht, die derzeitige Situation von Migrantinnen in Braunschweig aufzuzeigen, wobei u.a. deutlich wird, daß Frauen, die keinen deutschen Paß besitzen, (rechtlich) auf ihren Status als »Ausländerin« reduziert werden, daß ihr Nicht-Deutsch-Sein und migrationsbedingte Faktoren (z.B. Sprachprobleme) zu Benachteiligung und Ausgrenzung im gesellschaftlichen Alltag führen.

staatigkeit zuläßt. Diese Bedingung verunmöglicht für viele ausländische Mädchen, nicht zuletzt auch aus familiären Gründen, die Stellung des Einbürgerungsantrages.

Ältere ausländische Frauen, die seit mehr als 15 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet leben und bereit sind, ihre Herkunftsstaatsbürgerschaft aufzugeben, haben einen Einbürgerungsanspruch (§§ 85, 86 AuslG). Mit diesen Vorschriften wird die Einbürgerung minimal erleichtert. Eine Aufgabe der Definition der Staatsbürgerschaft nach der Abstammung, also »dem Blut« (sog. *ius sanguinis*) bedeutet dies jedoch nicht. Eine Reform des Staatsbürgerrechts ist überfällig. Die Einführung der Europäischen Union durch den Maastrichter Vertrag führt zu zusätzlichen Ungerechtigkeiten. Die in diesem Vertrag geregelte Unionsbürgerschaft, die allen Staatsangehörigen der EG-Mitgliedsstaaten die volle arbeitsrechtliche, soziale und politische Freizügigkeit sowie das kommunale Wahlrecht verschafft, hat zum Beispiel zur Folge, daß ein in Frankreich seit sechs Jahren lebender Marokkaner, der eingebürgert ist, alle diese Rechte besitzt, während die in Hannover seit zwanzig Jahren lebende Türkin vom kommunalen Wahlrecht ausgeschlossen ist, weil sie keinen Einbürgerungsanspruch hat. Die Bundesrepublik muß endlich doppelte Staatsbürgerschaften anerkennen. Zu fordern ist, daß Kinder einer ausländischen Frau, die hier geboren werden, auch die Deutsche Staatsbürgerschaft erhalten. In allen anderen Fällen sollte die Einbürgerung auf Antrag nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt möglich sein, wenn sie beantragt wird.

Verfolgung zu lenken. Eine frauenspezifische Verfolgung liegt vor, wenn Frauen wegen Übertretung von Normen und Moralvorstellungen, die ihnen durch ihr Frausein aufgezwungen werden, verfolgt werden. So wird etwa der Verstoß gegen die Kleiderordnung und den Schleierzwang im Iran mit Auspeitschungen, Schlägen oder Gefängnis verfolgt. Aber auch die Geburt eines nichtehelichen Kindes, ein Verstoß gegen die rigide Geschlechtertrennung oder die Weigerung, sich zu verheiraten, führt in einer Reihe von arabischen Ländern zur Verfolgung.

Frauen werden in der Regel doppelt verfolgt: als Oppositionelle und wegen der Ablehnung der traditionellen Frauenrolle. So werden sie als Oppositionelle gefoltert und wegen des Bruchs mit der Frauenrolle vergewaltigt. Oft dient die sexuelle Gewalt gegen Frauen der Demütigung ihrer Männer. Frauen werden hier von Männern als Mittel, als Waffe gegen andere Männer gebraucht. Sexuelle Gewalt wird kaum als Grund in Asylverfahren angegeben. Scham und die Anwesenheit des Ehemannes oder eines männlichen Dolmetschers hindert die Frauen oftmals, die wahren Fluchtgründe anzugeben.

Auch die Situation von alleinreisenden Flüchtlingsfrauen ist demütigend. In den Erstaufnahmeeinrichtungen findet regelmäßig keine Trennung nach Geschlechtern statt. Frauen müssen dieselben Duschräume und Toiletten benutzen wie Männer. Meistens können die Räume nicht abgeschlossen werden. Flüchtlingsfrauen sind damit vielfach erneut gewalttätigen Angriffen ausgesetzt. Oft haben alleinreisende Flüchtlingsfrauen schon nach einem Tag Aufenthalt in den Asylaufnahmeeinrichtungen

»einen Freund«, der sie »beschützt«.

Erst seit einigen Jahren haben einige wenige Verwaltungsgerichte die Vergewaltigung von Frauen, die Verfolgung und Zwangsbekehrung von alleinstehenden christlichen Frauen in der Türkei oder Verstöße gegen die Kleiderordnung im Iran als Asylgrund oder wenigstens Abschiebehindernis anerkannt. Eine Ausländerin darf nämlich nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihr Verfolgung droht. Diese Einzelentscheidungen sind jedoch nicht verbindlich für andere Gerichte. Es bleibt daher nach wie vor eine wichtige Aufgabe, international und in der deutschen Rechtsprechung, die Anerkennung frauenspezifischer Verfolgungsgründe durchzusetzen.

### Die Einbürgerung

Junge ausländische Frauen können theoretisch die Einbürgerung nach dem neuen Recht verlangen. Allerdings sind die praktischen Hürden nach wie vor außerordentlich hoch. Die Einbürgerung muß nach dem 16. Lebensjahr und vor Vollendung des 23. Lebensjahres beantragt werden. Weiter erforderlich ist ein rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet von mindestens acht Jahren, ein sechsjähriger Schulbesuch und keine Verurteilung wegen einer Straftat. Das Erfordernis des sechsjährigen Schulbesuches kann zum Beispiel von Mädchen, die erst mit 14 Jahren einreisen, in der Regel nicht mehr erfüllt werden. Die entscheidende Hürde besteht aber immer noch in dem Zwang, die bisherige Staatsbürgerschaft aufzugeben. Die Bundesrepublik ist - mit Ausnahme von Österreich - das einzige europäische Land, das keine Mehr-

Es soll kein Bild »der armen, hilflosen, benachteiligten Ausländerin« geschaffen werden, sondern das Aufzeigen der Realität muß konkrete Änderungen und diesbezügliche Forderungen nach sich ziehen, so daß Migrantinnen sich individuell entfalten können, sie ein gleichberechtigter Bestandteil dieser Gesellschaft sind und ihnen ein Zugang zu und eine Teilhabe an allen gesellschaftlichen und politischen Bereichen möglich ist.

Die Suche und Beschaffung von Zahlenmaterial gestaltete sich schwierig, in verschiedenen Braunschweiger Statistiken sind Migrantinnen nicht gesondert ausgewiesen. Kommunale Veröffentlichungen machen wenig Aussagen über die spezifische Situation von »ausländischen« Frauen.<sup>(1)</sup>

Der Einstieg stellt die gesellschaftliche Situation von Migrantinnen allgemein in dieser Gesellschaft dar, anschließend folgt eine Darstellung relevanter Ausschnitte aus dem Ausländerrecht, die das Leben und Arbeiten von Migrantinnen grundsätzlich beeinflussen.

Was heißt Migrantin? Aus welchen Ländern und aus welcher Motivation heraus Frauen nach Deutschland gekommen sind, verdeutlicht der demographische und geschichtliche Überblick im dritten Abschnitt.

Flüchtlingsfrauen/Asylbewerberinnen ist ein eigener Abschnitt gewidmet, da sie dem Asylverfahrensgesetz unterliegen und demzufolge noch stärker in ihrer Freiheit und ihrem Leben reglementiert sind. Andererseits sollen frauenspezifische Fluchtgründe dargelegt werden, die in der Asylrechtsprechung und auch in der Öffentlichkeit weitgehend unberücksichtigt und unbe-

nannt bleiben. Die von Politik und Gesellschaft zum Schimpfwort degradierte Bezeichnung »Asylbewerberin« wird mit politischen Inhalten gefüllt.

In Braunschweig leben Asylbewerberinnen bisher ausschließlich in den Zentralen Anlaufstellen, d.h. sie sind von dem gesellschaftlichen Alltag weitgehend ausgegrenzt. Ihre Lebens- und Wohnsituation wird daher in diesem Kapitel insgesamt kurz dargestellt und kann im folgenden kaum Berücksichtigung finden.

Benachteiligungen in der Wohnsituation, im Arbeitsleben und im Bildungsbereich erklären sich teilweise durch die grundsätzliche Diskriminierung von Frauen, teilweise durch die Ausgrenzung von »Ausländerinnen und Ausländern« in unserer Gesellschaft.

Der Exkurs »Arbeiterinnen« zeigt u.a. auf, daß »ausländische« Fabrikarbeiterinnen zur Randbelegschaft von Industriebetrieben gehören, die bei schlechter Konjunkturlage und Rationalisierungsmaßnahmen als erste ihre Arbeitsplätze verlieren bzw. verloren haben.

Die psycho-soziale Befindlichkeit spiegelt die Auswirkungen von Migration, geschlechtsspezifischer und rassistischer Benachteiligung wider.

Konkrete Forderungen im Ausblick versuchen, den Kreislauf von Diskriminierung und Ausgrenzung zu durchbrechen.

Ausländerin, nicht-deutsche Frauen, ausländische Mitbürgerin, »Ausländerin«, Migrantin, Eingewanderte, Einwandernde, Immigrantin, Frauen anderer Nationalität, »ausländische« Frauen, Wandernde, Frauen ohne deutschen Paß ...

Die Schwierigkeit, die Realität und die gesonderte Rechtsstellung gleichzeitig auszudrücken und dabei nicht eine erneut abwertende oder ausgrenzende Bezeichnung zu wählen, zeigt sich in den zahlreichen Wortschöpfungen.

Ich entscheide mich für den Begriff Migrantin und die Hervorhebung des Wortes »Ausländerin«.

Migration bedeutet Wanderung, hierbei ist offen, ob es sich um Ein-, Aus- oder Weiterwandernde handelt. Unstimmig ist diese Wortwahl bei den hier geborenen und aufgewachsenen Kindern von Migrantinnen und Migranten, die dem Paß nach zwar nicht deutsch sind, ihr Herkunftsland jedoch nur von Urlaubsaufenthalten kennen. »Ausländische« Frauen machen auf einfache Weise den Widerspruch zwischen der Realität eines oft jahrzehntelangen Aufenthaltes und ihrer juristischen, ausgrenzenden Sonderstellung in unserer Gesellschaft deutlich.

Unberücksichtigt blieben in dieser Ausführung in Deutschland lebende Frauen, die über keine gültige Aufenthaltsgenehmigung (mehr) verfügen und daher (sozial-) rechtlich ungeschützt in der Illegalität leben.<sup>(2)</sup>

Der internationale Frauenhandel und Sextourismus sind weitere Themen, die den Rahmen dieses Aufsatzes gesprengt hätten. Eine Beurteilung aus feministischer Sicht findet nur in Ansätzen statt, da rassistische und sexistische Benachteiligung eng miteinander verflochten sind und eine klare Trennung nicht möglich ist.

## Anmerkungen zum statistischen Zahlenmaterial

### Ausländerzentralregister

Das Bundesverwaltungsamt Köln führt seit 1953 das Ausländerzentralregister (AZR), das durch das neue Ausländergesetz 1991 eine gesetzliche Legitimation erhalten hat. In dieser Datei werden die persönlichen Daten aller sich in Deutschland aufhaltenden und auch wieder ausreisenden Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge gespeichert: Identität, Aufenthaltsstatus und -dauer, soziale Verhältnisse, Informationen über Gesundheit und Krankheit, politische Betätigung u.v.m.

Diese Daten sind über die jeweilige Kennziffer jederzeit abrufbar von z. B. der Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst etc.

Die Erhebung, Speicherung und Übermittlung persönlicher Daten (§ 75 ff. AuslG) verletzen das informationelle Selbstbestimmungsrecht aller Migrantinnen und Migranten.

Das Ausländerzentralregister ist somit eine massive Kontrollinstanz, die den institutionellen Rassismus offenlegt, der Migrantinnen und Migranten zur »willkürlichen Durchleuchtung« freigibt, während die deutsche Bevölkerung einer entsprechenden Datensammlung nicht unterliegt. <sup>(3)</sup>

Bei der Inanspruchnahme dieses Zahlenmaterials, das daher eine zweifelhafte Ausgangsbasis für wissenschaftliches Arbeiten bietet, wurden diese Aspekte und der

Faktor der unfreiwilligen Datenerhebung deshalb kritisch bedacht.

### Das Einwohnermelderegister

verfügt »nur« über einen vergleichbar geringen Grundstock an Datenmaterial.

Das AZR und die kommunale Datenverarbeitung gehen von verschiedenen Rechtsgrundlagen aus, daher differieren sie in ihren Ergebnissen. <sup>(4)</sup>

### Arbeitsmarktzahlen

Das Arbeitsamt Braunschweig veröffentlicht seit 1974 regelmäßig Statistiken u.a. zur Beschäftigungsstruktur, Arbeitslosigkeit und Berufsberatung.

Folgende Unterscheidungen sind zu treffen:

Hauptamt Braunschweig:

- Stadt Braunschweig
- Lehre
- Cremlingen
- Vechelde
- Wendeburg

Arbeitsamtsbezirk Braunschweig:

- Hautamt Braunschweig
- Dienststellen Salzgitter-Bad, Salzgitter-Lebenstedt und Wolfenbüttel

Die Einwohnerinnen- und Einwohnerzahl und die Arbeitsmarktstatistik sind daher nur bedingt in Beziehung zu setzen, gleiches gilt für die Beschäftigtenstatistik, die nicht nach dem Wohnort, sondern nach dem Betriebsort erhoben wird. <sup>(5)</sup>

Der Familiennachzug von Familienangehörigen deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ist in § 23 AuslG geregelt. Ehen, die aufgrund von Heiratsvermittlungen und Menschenhandel mit ausländischen Frauen geschlossen werden, fallen rechtlich unter diese Vorschrift. Obwohl in diesen Ehen vielfach Gewalt und entwürdigende Übergriffe vorkommen, erhalten die betroffenen Frauen im Fall der Ehescheidung keine Aufenthaltserlaubnis, wenn die Fristen noch nicht eingehalten sind. Auch für Frauen, die zur Zwangsprostitution gezwungen werden und die vielfach illegal im Bundesgebiet leben, gibt es bislang keine rechtlichen Regelungen, die eine Legalisierung und damit ein Aufenthaltsrecht für ausländische Frauen ermöglichen, die sich aus solchen Gewaltverhältnissen befreien. Schon seit langem wird von Frauenorganisationen eine Härtefallanerkennung und die entsprechende Ergänzung des Ausländerrechts gefordert, um hier ausländischen Frauen den Ausstieg aus unerträglichen Situationen zu ermöglichen.

### Das eigenständige Aufenthaltsrecht für Ehegatten

§ 19 nimmt die seit Jahren erhobene Forderung nach einem eigenständigen Aufenthaltsrecht für Frauen (Ehegatten) zumindest auf. Allerdings ist die Regelung äußerst restriktiv. Die eheliche Lebensgemeinschaft muß nach § 19 im Regelfall mindestens vier Jahre im Bundesgebiet bestehen, damit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht im Fall der Trennung beansprucht werden kann. Streitigkeiten gibt es insbesondere um die Auslegung des Begriffs der »Aufhebung der

ehelichen Lebensgemeinschaft«. Ausländerbehörden nehmen zum Teil an, daß bereits die räumliche Trennung als Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft anzusehen ist. Diese falsche Interpretation kann dazu führen, daß die Vierjahresfrist nicht erreicht wird. Eine räumliche oder vorübergehende Trennung begründet jedoch noch nicht die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Möglichkeit der Versöhnung besteht. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer neueren Entscheidung vom Juni 1992 angenommen, daß der aufenthaltsrechtliche Schutz entfällt, wenn die Trennung der Ehe auf Dauer sei. Das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft könne nicht dann erst verneint werden, wenn die Ehe durch Urteil rechtskräftig geschieden ist.

§ 19 sieht bei Vorliegen einer besonderen Härte eine Ehebestandszeit von drei Jahren als ausreichend für den Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis an. Die Anerkennung als Härtefall ist immer dann zu fordern, wenn ein hier lebendes Kind zu betreuen ist oder das Umgangsrecht mit dem Kind ausgeübt wird. Insbesondere Mißhandlungen oder Vergewaltigung der Ehefrau sind als Härtefall anzuerkennen. Ein Härtefall liegt aber auch dann vor, wenn durch die Trennung oder Scheidung der Ehe Nachteile im Heimatland zu erwarten sind. Dies ist vor allem für solche Staaten anzunehmen, in denen das Recht zur Auflösung der Ehe Männern vorbehalten ist oder wenn ausländische Frauen aufgrund der Trennung oder Scheidung gravierenden Diskriminierungen im Heimatland ausgesetzt sind. So versehen zum Beispiel islamisch beherrschte Staaten die

Heirat eines moslemischen Ehegatten mit einem Christen mit strafrechtlichen Konsequenzen. Die Rechtsprechung hat des Weiteren aus der Tatsache, daß die Familie wegen der Eheschließung der Ausländerin mit einem Christen diese mit der Folge gesellschaftlicher Ächtung und wirtschaftlicher Existenzvernichtung verstößt, besondere Härtegründe abgeleitet. Die auch für die Annahme eines Härtefalles erforderliche starre Frist von drei Jahren führt insbesondere für Frauen zu Ungerechtigkeiten, da Ehemänner ihre Ehefrauen im Konfliktfall in das Heimatland zurückschicken, um die Begründung eines unabhängigen Aufenthaltsstatus zu verhindern. Männer haben damit die Macht, durch Trennung oder Beendigung des Aufenthalts im Bundesgebiet den aufenthaltsrechtlichen Status von Frauen zu beseitigen. Zu fordern ist daher eine allgemeine Härtefallregelung, die keine Frist vorsieht.

### Die Situation von Flüchtlingsfrauen

80 % aller Flüchtlinge weltweit sind Frauen und Kinder. Die Mehrzahl der weltweit 18 Millionen Flüchtlinge befindet sich in Afrika, Pakistan und dem Iran. Frauen gelingt die Flucht nach Europa in der Regel nicht. Denn: Je länger und teurer ein Fluchtweg ist, um so weniger kann er von Frauen besritten werden. Das spezifische weibliche Verfolgungsschicksal bleibt meist unbeachtet, ja die Bundesregierung lehnt es ausdrücklich ab, die Zahlen, Herkunftsländer und Fluchtgründe von weiblichen Flüchtlingen zu erheben (vgl. BT-Drs. 12/4086). Es bedurfte erst der grausamen Massenvergewaltigungen von bosnischen Frauen, um den Blick auf frauenspezifische

spruch auf Familiennachzug von Ehegatten. Das neue Recht verzichtet ausdrücklich auf eine Wartefrist und Ehebestandszeit. Damit ist eine Ungereimtheit beseitigt, die von Ausländerinnen und Ausländern eine Bestandszeit der Ehe von mindestens einem Jahr verlangte, bevor sie im Bundesgebiet gemeinsam leben konnten, während das deutsche Familienrecht eine einjährige Wartezeit zur Voraussetzung für eine Ehescheidung macht. Ziel des Familiennachzuges ist die »Herstellung der familiären Gemeinschaft« und nicht mehr, wie es ursprünglich einengend vorgeschlagen worden war »die Herstellung der häuslichen familiären Gemeinschaft«. Deshalb kann von den Ausländerbehörden nicht verlangt werden, daß die Ehegatten in einer Ehwohnung zusammenleben. Die familiäre Gemeinschaft kann auch in verschiedenen Wohnungen aufrechterhalten werden, wenn hierfür Gründe, wie zum Beispiel eine räumlich entfernte Arbeit oder eine Ausbildung, vorliegen. Dies ist insofern bedeutsam, als das Wohnraumerfordernis auch dann als erfüllt anzusehen ist, wenn das Ehepaar in getrennten Wohnungen wohnt und jede Wohnung für sich allein nicht als »ausreichender Wohnraum« akzeptiert werden würde, die Wohnungen zusammengerechnet aber die »ausreichende« Quadratmeterzahl aufweisen. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis darf daher nicht abgelehnt werden, wenn in zwei Wohnungen - etwa in unterschiedlichen Städten - gelebt wird und diese Wohnungen jeweils allein das Kriterium des »ausreichenden Wohnraumes« nicht erfüllen.

Den Ausländerbehörden ist in bestimmten Fällen beim Ehegatten-

nachzug kein Ermessen mehr eingeräumt. Zum Beispiel haben Ausländerinnen und Ausländer, die im Bundesgebiet geboren oder als Minderjährige eingereist sind, seit acht Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet leben, volljährig und im Besitz mindestens einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis sind, einen Anspruch auf Nachzug des Ehepartners oder der Ehepartnerin. Kann ausreichender Wohnraum und die Sicherung des Lebensunterhaltes belegt werden, so ist die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzuges zu erteilen. Für im Bundesgebiet lebende Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation kann von dem Erfordernis der »eigenen Erwerbstätigkeit« abgesehen werden, wenn der Lebensunterhalt durch Unterhaltsleistungen Angehöriger oder durch Stipendien, Arbeitslosengeld o.ä. gesichert ist. Im Fall der Schwangerschaft oder der Geburt eines Kindes kann die Aufenthaltserlaubnis für die Frau auch dann erteilt werden, wenn ihr Ehemann sich erst fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, aber hier geboren oder als Minderjähriger eingereist ist.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann, ohne Rücksicht auf Größe der Wohnung und eigene Erwerbstätigkeit (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 u. 3) erteilt werden, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht. Hier ist eine Prüfung anhand von objektiven Kriterien zu fordern, also daran, ob die Ehe durch Urteil aufgelöst ist oder nicht. Eine Prüfung des Fortbestehens der Ehe durch die Ausländerbehörde ist strikt abzulehnen. Es kann nicht Sache der Ausländerbehörde sein, festzustellen, ob eine Versöhnung bei Trennung in Betracht kommt oder nicht.

## Gesellschaftliche und rechtliche Situation

### Migration, Rassismus, Sexismus

Die gesellschaftliche Situation von Migrantinnen allgemein ist durch drei Faktoren entscheidend geprägt:

- durch die Einwanderung und den damit verbunden oft jahr-(zehnt)elangen Prozeß,
- durch die fehlende politische und gesellschaftliche Bereitschaft der Bundesrepublik, Zugewanderte zu integrieren,
- durch die Benachteiligung von Frauen generell in unserer Gesellschaft.

Zwei Drittel der in Braunschweig lebenden Migrantinnen bzw. deren Familienangehörige kommen aus den ehemaligen Anwerbeländern, d.h. der zeitliche Rahmen ihres Einwanderungsprozesses ist grob festzulegen. <sup>(6)</sup>

In den 60er Jahren wurden »ausländische« Arbeitskräfte - vorwiegend Männer - von Braunschweiger Industriebetrieben angeworben. Familienangehörige wurden in den folgenden Jahren nachgeholt. In den Jahren 1975 bis 1985 wurde die Phase der Familienzusammenführung und der Niederlassung weitgehend abgeschlossen. <sup>(7)</sup>

Migration zieht relativ unabhängig von individuellen Motiven, die Heimat zu verlassen oder verlassen zu müssen, einen jahrelangen inneren und äußeren Auseinandersetzungsprozeß nach sich. Die Trennung und Entfremdung von Heimat und Familienangehörigen

muß verarbeitet und verkräftet werden. Die erste Generation ist mit existenziellen Problemen in einer fremden Gesellschaft, z.B. der Arbeitssuche, Wohnungssuche und der sprachlichen Verständigung konfrontiert.

In der Familie können z.B. Rollenkonflikte durch eine veränderte Familienzusammensetzung oder durch den Autoritätsverlust des Vaters, der evtl. später eingereist ist, entstehen. Zukunftspläne sind ambivalent und evtl. unvereinbar, wenn Eltern und Kinder unterschiedliche Lebensentwürfe entwickeln. Der Migrationsverlauf der ersten Generation unterscheidet sich wesentlich von dem der hier aufwachsenden Kinder, Enkelinnen und Enkel, deren Entwicklung sich der deutschen Bevölkerung zunehmend angleicht, da sie in die hiesigen Gesellschaftsstrukturen hineingeboren werden. Sie können eine eigene Identität u.U. leichter entwickeln, weil sie von Anfang an ihre Herkunftskultur und die deutschen Strukturen erleben.

Migrantinnen erfahren tagtäglich individuellen und institutionellen Rassismus durch massive ausländischer- und arbeitsrechtliche Restriktionen, Ausgrenzung von Mitbestimmungs- und Selbstbestimmungsrechten in Gesellschaft und Politik.

Faktoren, die die Lebenssituation von Frauen in unserer Gesellschaft spezifisch prägen, gelten entsprechend für Migrantinnen: Benachteiligungen in der Arbeitswelt hinsichtlich Entlohnung und Aufstiegschancen, Dreifachbelastung durch Erwerbsarbeit, Hausarbeit und Kindererziehung, ökonomische Abhängigkeit vom Ehemann, Isolation nicht berufstätiger Hausfrauen etc.

## Ausländerrecht

Das Ausländergesetz greift weit in die Privat- und Intimsphäre ein.

Dieser rechtliche Sonderstatus konstituiert einen wesentlichen Unterschied zwischen der Lebenssituation »ausländischer« und deutscher Frauen. Eine individuelle Lebensplanung und Zukunftsperspektive z.B. ist Migrantinnen nur begrenzt möglich.

Die rechtliche Situation ist je nach aufenthaltsrechtlichem Status mehr oder weniger gekennzeichnet durch Unsicherheit und Einschränkung und kann eine permanente Zukunftsangst bewirken.

### Aufenthaltsurlaubnis

Alle Ausländerinnen und Ausländer brauchen für die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik eine Aufenthaltsgenehmigung (§ 3 AuslG), die verschiedenen Aufenthaltsstadien sind in der Regel mit zahlreichen Befristungen, Bedingungen und Auflagen verknüpft (§ 1 - 35 AuslG).

Die Aufenthaltserlaubnis (§ 15, § 17 AuslG) wird zunächst befristet erteilt und kann nach 5 Jahren unbefristet verlängert werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind: z.B. deutsche Sprachkenntnis, ausreichender Wohnraum, eigenes Einkommen.

Die Aufenthaltsberechtigung (§ 27 AuslG) ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und impliziert einen Ausweisungsschutz (§ 48 AuslG). Voraussetzungen sind u.a.: achtjähriger Aufenthalt in der Bundesrepublik, eigenes Einkommen, Rentenbeitragszahlungen über 5 Jahre.

Die Aufenthaltserlaubnis und -berechtigung sind nicht an einen bestimmten Aufenthaltswortzweck gebunden, sie werden z.B. von den ehemaligen Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten in Anspruch genommen.

Anerkannte Asylberechtigte erhalten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und zahlreiche ausländerrechtliche Vergünstigungen (§ 29 AsylVfG).

Die **Aufenthaltsbewilligung** (§ 28, § 29 AuslG) wird für einen bestimmten vorübergehenden Aufenthaltswortzweck, z.B. für Studentinnen und Studenten, Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter, Auszubildende erteilt. Sie ist auf 2 Jahre befristet und kann danach nur einmal verlängert werden, eine Aufenthaltsverfestigung ist gesetzlich ausgeschlossen.

Flüchtlinge z.B. erhalten eine **Aufenthaltsbefugnis** (§ 30 AuslG), wenn ein nicht nur vorübergehender Aufenthalt z.B. aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen gewährt werden soll, z.B. für Kontingentflüchtlinge. Dieser Status kann sich nach 8 Jahren verfestigen (§ 35 AuslG).

Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten während ihres Asylverfahrens eine **Aufenthalts-gestattung** (§§ 19, 20 AsylVfG).

Die Abschiebung bei drohender Folter oder Todesstrafe, in Kriegs- und Bürgerkriegsgebiete ist verboten. Flüchtlinge und abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten in diesen Fällen eine **Duldung** (§§ 54, 44 AuslG), d.h. sie sind weiterhin zur Ausreise verpflichtet, die Abschiebung ist lediglich zeitlich aufgeschoben. <sup>(8)</sup>

Angehörige der EG-Mitgliedstaaten können ohne Arbeitsaufnahme einreisen, wenn sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und über eine eigene Krankenversicherung verfügen, unterliegen keiner Beschränkung beim Familiennachzug und benötigen keine Arbeitserlaubnis. <sup>(9)</sup>

Eine große Unsicherheit schafft jedoch die Tatsache, daß Aufenthaltsgenehmigungen bei Vorliegen von Ausweisungsgründen (§§ 45 - 48 AuslG) wieder entzogen bzw. nachträglich befristet werden können (§ 24, § 12 AuslG).

Ausgewiesen werden kann u.a.

- wer für sich oder seine Familienangehörigen Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder nehmen muß;
- wer durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdet;
- wer längerfristig obdachlos ist, sich prostituiert oder harte Drogen konsumiert;
- wer Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige erhält.

Migrantinnen und Migranten werden als reine Arbeitskräfte betrachtet, je nach der Lage des Arbeitsmarktes mit aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Auflagen behandelt und bei Arbeitslosigkeit über eine nachträgliche Befristung und Nicht-Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung evtl. ausgewiesen. <sup>(10)</sup>

Eine geschlechtsspezifische Benachteiligung ergibt sich aus folgendem Sachverhalt des Ausländergesetzes:

Der Großteil der hier lebenden Migrantinnen kam und kommt »im Rahmen der Familienzusammenführung« als sogenannte »nach-

reicher Untersuchungen und Gutachten wurde die spezifische Situation von ausländischen Frauen nicht berücksichtigt. So hat zum Beispiel das Bundessozialgericht in einem Urteil von 1991 die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung bei einer ausländischen Frau abgelehnt, weil diese drei Monate vor der Geburt ihres Kindes in ihr Heimatland gereist ist und sich dort die ersten zwanzig Monate nach der Geburt aufgehalten hat, obwohl sie seit 1963 im Bundesgebiet lebte und arbeitete. Wörtlich heißt es:

„... schwerwiegende Gründe vermag der Senat allein in dem Wunsch ausländischer Arbeitnehmerinnen, ihre Kinder in der Heimat zur Welt zu bringen und über das erste Jahr hinaus dort zu erziehen, nicht zu erkennen.“ (Informationsbrief Ausländerrecht 7/1992). Wo das neue Gesetz Rechte gewährt, orientieren sich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Rechte an männlichen Lebensläufen.

### Das Recht auf Wiederkehr

Das neue Ausländergesetz enthält in seinem § 16 eine Rückkehroption für Einwanderer und Einwanderinnen, die sich als Minderjährige mindestens acht Jahre rechtmäßig aufgehalten und sechs Jahre eine Schule im Bundesgebiet besucht haben. Rückkehroption bedeutet, daß trotz Ausreise ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht, wenn zusätzliche Voraussetzungen gegeben sind: Der Unterhalt muß gesichert sein und der Antrag auf Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis muß nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjah-

res sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt werden.

Die engen Fristen des neuen Rechts auf Wiederkehr wirken sich vor allem für ausländische Mädchen nachteilig aus, da sie ihrer tatsächlichen Lebenssituation widersprechen. Die Anpassung an bundesrepublikanische Verhältnisse, Ansichten und kulturelle Werte werden bei ausländischen Mädchen durch ihre Familien oft nicht akzeptiert. Konflikte zwischen der Tradition der Eltern und der bundesrepublikanischen Kultur prägen die Kindheit und Jugend von Mädchen, die ihr Heimatland oft gar nicht kennen. Ausländische Eltern reagieren gegenüber Mädchen besonders rigide, um Tradition und moralische Auffassungen des Herkunftslandes zu wahren. Insbesondere für Mädchen, die aus islamischen Staaten kommen, ist die Wanderung zwischen zwei Kulturen konfliktbeladen. Vielfach werden Mädchen im Alter zwischen 12 und 16 Jahren in den Herkunftsstaat zurückgeschickt; oft werden sie in den Heimatländern verheiratet, ohne den Ehemann vorher zu kennen. Mädchen müssen gegen ihren Willen ausreisen oder sie stimmen, den Eltern zuliebe, einer Ausreise zu. Die Einbehaltung des Passes oder die Rücksendung in die Heimat stellen ein oft angewandtes elterliches Machtpotential dar, dem sich ausländische Mädchen kaum entziehen können. Eine in den letzten Jahren steigende Zahl von ausländischen Mädchen flieht in Mädchen- oder Frauenhäuser; die psychische Belastung der Mädchen läßt sich kaum ermesen. Insbesondere türkische, aber auch marokkanische Mädchen werden ab dem 15. Lebensjahr in der Heimat verheiratet. Mit Rücksicht auf inzwischen ge-

borene Kinder und unter dem Druck der Eltern, der gesellschaftlichen Ächtung und Sorgerechtsstreitigkeiten wird die Ehe noch aufrechterhalten. Später erfolgt eine endgültige Trennung. In all diesen Fällen gelingt es nicht, die Frist für die Antragstellung auf Rückkehr einzuhalten. Dies bedeutet, daß ausländische Mädchen häufiger auf die Härtefallregelung angewiesen sind. Ein Härtefall kann beispielsweise vorliegen, wenn die Fristen überschritten, die Ausreise aber erzwungen worden ist. Auch wenn das Mädchen im Bundesgebiet geboren wurde und zehn oder mehr Jahre hier gelebt hat, dürfte die Nichteinhaltung der Fünfjahresfrist oder der Frist zwischen dem 15. und 21. Lebensjahr nicht zur Ablehnung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis führen. Eine Überschreitung der Frist von bis zu zwei Jahren sollte in diesen Fällen noch als Härtefall anerkannt werden. Als Härtefall ist die Versäumnis der Frist wegen der Geburt und Betreuung eines Kindes, das im Ausland geboren wurde, zu werten. Bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes sollte hier ein Härtefall anerkannt werden. Nur so eine Interpretation trägt der besonderen Lage von ausländischen Mädchen, die ausreisen mußten, Rechnung. Sie verwirklicht darüber hinaus den Grundsatz der gleichen Behandlung, also das Verbot der Ungleichbehandlung der Geschlechter. Mittelfristig geht es jedoch darum, die Rückkehroption zeitlich zu erweitern.

### Der Familiennachzug

Für ausländische Frauen ist die Neuregelung in den §§ 17 und 18 AuslG wichtig. § 17 behandelt die allgemeinen Voraussetzungen des darüber hinaus einen Rechtsan-

# Das neue Ausländergesetz und die Frauen

Birgit Laubach

Erst vor vier Jahren wurde das neue Ausländergesetz verabschiedet. Gleichwohl hat es bereits vielfältige Änderungen erfahren. Frauengruppen, Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen, die Kirchen und Gewerkschaften hatten seit Jahren auf die Notwendigkeit der Neufassung des Ausländerrechts hingewiesen. Dennoch kam es nicht zur Neukodifizierung eines zivilen und humanen Einwanderungsgesetzes für die neue, größere Bundesrepublik. Geblieben ist der polizeiliche Charakter, der schon das Ausländergesetz aus dem Jahr 1965 bestimmte; geblieben ist eine völkisch definierte Staatsbürgerschaft, die Einbürgerungen vom Bekenntnis zum Deutschtum abhängig macht und Mehrstaatigkeit - so das Bundesverwaltungsgericht - als Übel ansieht.

Das in aller Eile kurz vor der deutsch-deutschen Einheit verabschiedete Ausländergesetz trägt in sich ein ungelöstes Problem. Schon seit langem ist die Bundesrepublik ein Einwanderungsland. Dies bleibt aber weiterhin unberücksichtigt. Eine Fülle von Ermessensvorschriften bewirkt Unsicherheit bei den hier lebenden Ausländerinnen und Ausländern. Bis heute gibt es keine Verwaltungsvorschriften, die die Anwendung des Gesetzes erleichtern könnten, sondern lediglich »Anwendungshinweise« des Bundesinnenministeriums. Die wenigen Rechtsansprüche, die das Gesetz einräumt, sind nicht ausreichend. Zwar existieren seit 1993 Einbürgerungsansprüche, diese werden aber durch die deutliche Ablehnung von Mehrstaatigkeit zurückgenommen.

## Rechte für Ausländische Frauen?

Im Bundesgebiet leben über zwei Millionen ausländische Frauen. Zwei Drittel der ausländischen Mädchen wurden in der Bundesrepublik geboren. Die wenigsten dieser Frauen, nämlich knapp ein Viertel, sind mit einem eigenen Aufenthaltstitel eingereist. Frauen ist es aufgrund ihrer Stellung in anderen Kulturen oftmals nicht möglich, ein Einreisevisum zu erlangen. Sie können, ohne Gefahr zu laufen, Repressalien durch Familienangehörige zu erleiden, erst gar keine Auslandsvertretung aufsuchen, um einen Visaantrag zu stellen. Die Mehrzahl der Einwanderinnen kam im Wege der Familienzusammenführung. Nachziehende Ehefrauen haben auch nach dem neuen Ausländerrecht keinen eigenen aufenthaltsrechtlichen Status. Ihr Aufenthalt ist zunächst von demjenigen des Ehemannes abgeleitet.

Ausländische Frauen müssen besondere Belastungen verkraften. Ihre im Herkunftsland erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten verlieren im Einwanderungsland an Bedeutung. Die oftmals noch intakte weibliche Solidargemeinschaft des Geburtslandes fehlt, und damit auch der emotionale Rückhalt. Ausländische Frauen sind aufgrund fehlender Sprachkenntnisse sozial isoliert. Sie führen ein »Leben in zwei Welten«, wodurch ihre kulturelle Identität verletzt, wenn nicht sogar zerstört wird.

Ihr meist abgeleiteter - und damit unsicherer - Aufenthaltsstatus kann zu schwerwiegenden Konflikten führen. Das neue Ausländergesetz hat die Forderung nach einem eigenständigen Aufenthaltsrecht für Frauen zwar aufgenommen, aber nur bedingt verwirklicht. Trotz zahl-

ziehende Ehefrauen« nach Deutschland und verfügt daher in den ersten 4 Jahren lediglich über ein vom Ehemann abgeleitetes Aufenthaltsrecht, was eine massive Abhängigkeit, Unfreiheit und Unsicherheit für diesen Zeitraum impliziert.

Eine Trennung vom Ehemann innerhalb dieser Zeit (Härtefallregelung nach 3 Jahren) kann eine Abschiebung in das Heimatland zur Folge haben, da der Aufenthaltsgrund der Familienzusammenführung hinfällig geworden ist (§ 19 AuslG).

Auch Asylbewerberinnen, die keine eigenen Asylgründe geltend machen und einen vom Ehemann abhängigen Aufenthaltsstatus bekommen, sind bei einer Trennung in den ersten 4 Jahren ebenfalls von Ausweisung bedroht. <sup>(11)</sup>

**Mißhandelte und bedrohte Migrantinnen/Asylbewerberinnen müssen daher entweder 3 - 4 Jahre bei dem Mißhandler ausharren oder sind von der Abschiebung in ihr Herkunftsland bedroht.**

Flüchten Frauen mit einem vom Ehemann abgeleiteten Aufenthaltsrecht aus der Gewaltbeziehung in ein Frauenhaus, ist eine Abschiebung in das Heimatland die Folge, da durch die Trennung einerseits der Aufenthaltsgrund entfällt, die Frau außerdem in der Regel übergangsweise Sozialhilfe bezieht. <sup>(12)</sup>

Einen weiteren Eingriff in die Privatsphäre stellt der Begriff »ausreichender Wohnraum« dar: von einer ausreichenden Wohnraumgröße wird Familiennachzug und Aufenthaltsverfestigung abhängig gemacht (§§ 17, 24 AuslG). <sup>(13)</sup>

## Arbeitserlaubnis

Die Erwerbstätigkeit von Migrantinnen und Migranten unterliegt der doppelten Reglementierung, durch Auflagen zur Aufenthaltsgenehmigung sowie durch das Erfordernis einer Arbeitserlaubnis (Ausnahmen: EG-Angehörige und Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung brauchen keine Arbeitserlaubnis).

Ohne eine Aufenthaltsgenehmigung darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden, die Arbeitserlaubnis erlischt mit der Aufenthaltsgenehmigung. <sup>(14)</sup>

Wartefristen von einem Jahr bis zur erstmaligen Beschäftigung gelten derzeit für »Ausländerinnen« und »Ausländer«, die aufgrund von Familienzusammenführung einreisen, wenn die/der bereits hier lebende Ehepartnerin/Ehepartner keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis hat. Diese Frist gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Duldung besitzen. Asylbewerberinnen und Asylbewerber unterliegen keinem Arbeitsverbot mehr. <sup>(15)</sup>

Die **allgemeine Arbeitserlaubnis** (§ 1 AEVO) wird »nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes« für einen konkreten Arbeitsplatz erteilt, wenn auf diesen Arbeitsplatz keine Deutschen oder ihnen gleichgestellte Arbeitskräfte vermittelt werden können. Sie gilt in der Regel für 1 Jahr.

Auf die unbefristete **besondere Arbeitserlaubnis** (§ 2 AEVO) besteht ein vom Arbeitsmarkt unabhängiger Rechtsanspruch z.B. nach einem sechsjährigen Aufenthalt, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis besitzt. Die besondere Arbeitserlaubnis soll einen

gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen, da sie nicht an eine bestimmte Tätigkeit gebunden ist. Anerkannte Asylberechtigte erhalten die besondere Arbeitserlaubnis. <sup>(16)</sup>

Seit Mai 1993 wird die Arbeitsmarktlage verschärft überprüft: Vor Erteilung der allgemeinen Arbeitserlaubnis sowohl für eine erstmalige Arbeitsaufnahme als auch für die Fortsetzung der Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber prüfen die Arbeitsämter, ob diese Arbeitsplätze mit deutschen oder ihnen gleichgestellten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (z.B. EG-Angehörigen) besetzt werden können, ein Bemühen darum muß von den Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern nachgewiesen werden, andernfalls wird eine Arbeitserlaubnis verweigert. Damit wird der Zugang zum Arbeitsmarkt Nicht-EG-Angehörigen zunehmend erschwert bzw. unmöglich gemacht. <sup>(17)</sup>

**Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber gibt es zahlreiche Sonderregelungen und Einschränkungen:**

So ist z.B. der Aufenthalt räumlich auf den Bezirk der jeweiligen Ausländerbehörde beschränkt (§ 56 AsylVfG), Asylbewerberinnen und Asylbewerber sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden (§ 53 AsylVfG). <sup>(18)</sup>

Das neue Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 30.06.1993 führt zu einer deutlichen Absenkung der bisherigen Leistungen und setzt Priorität auf das Sachleistungsprinzip.

Dieses Gesetz gilt für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und für »Ausländerinnen« und »Ausländer«, die zur Ausreise verpflichtet sind (§§ 1, 2, AsylbLG). Die Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sollen den Lebensunterhalt im notwendigen Umfang decken (§ 3 AsylbLG), für den Haushaltsvorstand wird z.B. eine monatliche Gesamtleistung von 440,- DM festgesetzt.<sup>(19)</sup>

Die Wahrung der Menschenwürde im Sinne des Grundgesetzes ist zentrale Aufgabe der Sozialhilfe. Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz wird ein 2-Klassen-Sozialhilferecht geschaffen. Erstmals wird eine ganze Personengruppe aus dem bisher geltenden Rechtsprinzip ausgesondert, ihre finanzielle Unterstützung pauschal drastisch gekürzt. Davon betroffene Flüchtlinge werden durch das Sachleistungsprinzip entmündigt und diskriminiert.

## »Ausländerinnen« in Braunschweig

### Notwendige Differenzierung zur Vermeidung bzw. Korrektur von Klischees

6.938 »ausländische« Frauen und Mädchen leben in Braunschweig, das sind 44,1 % der gesamten »ausländischen« Wohnbevölkerung. Vergleichszahlen der weiblichen deutschen Wohnbevölkerung: 52,6 % der deutschen Braunschweigischen Bevölkerung sind weiblich (Stichtag 31.12. '92).<sup>(20)</sup>

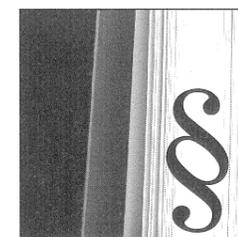
Diese rund 7.000 Migrantinnen sind keine homogene Gruppe: »Ausländerinnen und Ausländer« differenzieren sich über verschiedene Staatsangehörigkeiten hinaus nach ethnischer Zugehörigkeit, nach sozialer und regionaler Herkunft, nach Lebens- und Berufsbiographie und Migrationshintergrund.

Dabei muß einer Reihe von speziellen politischen und rechtlichen Faktoren Rechnung getragen werden: So werden »Ausländerinnen« ausländerrechtlich danach klassifiziert und politisch in mehrere Gruppen gespalten, ob sie EG-Angehörige sind, ob sie durch oder infolge der Anwerbung nach Braunschweig gekommen sind, ob sie Asylbewerberinnen/Asylbewerber, Asylberechtigte, Flüchtlinge, Studentinnen/Studenten oder Angestellte ausländischer Firmen sind.

Der Anteil der »ausländischen« Frauen und Mädchen aus den früheren Anwerbeländern Italien, Spanien, Griechenland, Türkei, Portugal und Jugoslawien <sup>(21)</sup>

# Das neue Ausländergesetz und die Frauen

Birgit Laubach



macht insgesamt knapp zwei Drittel aus, hier sind jedoch neben den oben genannten Faktoren weitere Unterscheidungen zu treffen: Zum einen gibt es Frauen, die in den fünfziger und sechziger Jahren als »Gastarbeiterinnen« z.B. für die Konservenindustrie angeworben wurden oder im Rahmen der Familienzusammenführung nachgezogen sind. <sup>(22)</sup>

Migrantinnen der ersten Generation leben zum Teil schon seit über 30 Jahren in Deutschland und nähern sich langsam dem Rentenalter.

Die zweite und dritte Generation der Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten, die hier in Deutschland geboren sind, befinden sich in einer vollkommen anderen Lebenssituation als ihre Mütter und Großmütter hinsichtlich ihrer sprachlichen und beruflichen Kompetenzen, ihres Migrations- und Sozialisationsverlaufes.

Des Weiteren gibt es im Rahmen der Familienzusammenführung Frauen und Mädchen aus den früheren Anwerbeländern, die erst relativ kurze Zeit - wenige Monate oder Jahre - in Deutschland leben.

Frauen aus EG-Staaten »genießen« allgemein eine größere Freizügigkeit auf einer rechtlich gesicherteren Ausgangsbasis. Der europäische Binnenmarkt und die damit verbundenen Verträge und EG-Richtlinien verschaffen EG-Angehörigen in bestimmten Bereichen zahlreiche Vorteile gegenüber »Ausländerinnen« aus Nicht-EG-Staaten (Arbeitsmarkt, Ausländergesetz). <sup>(23)</sup>

Von den ehemaligen Anwerbeländern zählt der Großteil heute zu den EG-Mitgliedstaaten. Frauen

aus dem ehemaligen Jugoslawien und Türkinnen, d.h. rund die Hälfte aller in Braunschweig lebenden Migrantinnen, unterliegen jedoch auch nach jahrzehntelangem Leben in Deutschland immer noch in vollem Umfang dem bundesdeutschen Ausländerrecht. <sup>(24)</sup>

Flüchtlingsfrauen leben mit unterschiedlichem rechtlichen Status als anerkannte Asylberechtigte, Staatenlose, Heimatlose, De-Facto-Flüchtlinge und als Asylbewerberinnen in Braunschweig. (Die Zahl der Asylbewerberinnen ist in der Einwohnerinnenstatistik / Einwohnerstatistik nicht enthalten.)

Studentinnen, Wissenschaftlerinnen und Mitarbeiterinnen ausländischer Firmen leben in Braunschweig. Ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik ist in der Regel auf einen bestimmten Zeitraum befristet.

254 »ausländische« Studentinnen sind im Wintersemester 1993 an der Technischen Universität immatrikuliert, rund ein Drittel dieser Studentinnen hat die Staatsangehörigkeit der ehemaligen Anwerbeländer. <sup>(25)</sup>

Unter den »Ausländerinnen«, die schon seit Jahrzehnten in der Bundesrepublik und in Braunschweig leben, befinden sich zahlreiche Frauen, die vor dem oder im 2. Weltkrieg hierhergekommen sind und danach hiergeblieben sind, z.B. Frauen mit polnischer Staatsangehörigkeit. <sup>(26)</sup>

## Demographische Zusammensetzung

Der Anteil der Frauen und Mädchen aus den früheren Anwerbeländern (s. Tabelle), beträgt insgesamt 66,4 %: rund ein Viertel werden unter »Sonstige Ausländer« zusammengefaßt. <sup>(27)</sup>

Hierzu zählen Frauen aus den nördlichen EG-Ländern ebenso wie »Ausländerinnen« aus anderen Kontinenten. Insgesamt sind in Braunschweig über 100 verschiedene Staatsangehörigkeiten vertreten. <sup>(28)</sup>

»Ausländerinnen« in Braunschweig nach Nationalitäten		
	absolut	in %
1. Türkinnen	3 017	43,5
2. Italienerinnen	421	6,1
3. Jugoslawinnen	518	7,5
4. Griechinnen	228	3,3
5. Spanierinnen	135	1,9
6. Tunesierinnen	261	3,8
7. Portugiesinnen	23	0,3
8. Polinnen	583	8,4
9. Sonstige Ausl.	1 641	23,6
10. Staatenlose	110	1,6
<b>Insgesamt</b>	<b>6 938</b>	<b>100,0</b>
Amt für Statistik, 31.12.1992, eig. Berechn.		

Aufgrund fehlenden geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselten Zahlenmaterials lassen sich keine differenzierteren Angaben über die verschiedenen Staatsangehörigkeiten der ferner hier lebenden Frauen machen. Allgemein läßt sich jedoch feststellen, daß in Braunschweig größere Gruppen von Frauen und Männern aus Österreich, den GUS-Staaten, Großbritannien, Vietnam, Iran und China leben. <sup>(29)</sup>

6.938 Frauen und Mädchen haben keinen deutschen Paß, keine deutsche Staatsangehörigkeit. Das heißt, diejenigen »Ausländerin-

nen«, die eingebürgert sind, sind in dieser statistischen Zahl nicht enthalten, da sie rechtlich jetzt deutsche Staatsbürgerinnen sind.

In der Bevölkerung werden sie eventuell jedoch aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes oder ihrer Sprache weiterhin zu »den Ausländerinnen« gezählt, d.h. möglicherweise weiterhin diskriminiert oder benachteiligt. Diese Frauen und Mädchen leben teilweise unter ähnlichen Bedingungen wie ihre »früheren« Landsleute, werden in entsprechenden Untersuchungen und Erhebungen jedoch nicht mehr erfaßt.

Alter und Familienstand				
Altersgruppe	»Ausländerinnen«		deutsche Frauen/Mädchen	
	absolut	%	absolut	%
bis 6 Jahre	686	9,9	6 164	4,9
6 bis 16 Jahre	853	12,3	8 993	7,1
16 bis 20 Jahre	482	6,8	4 029	3,2
20 bis 40 Jahre	2 843	41,0	37 613	29,7
40 bis 60 Jahre	1 703	24,6	31 383	24,8
60 Jahre und älter	371	5,4	38 334	30,3
<b>Insgesamt</b>	<b>6 938</b>	<b>100,0</b>	<b>126 516</b>	<b>100,0</b>

Amt für Statistik, 31.12.1992, eig. Berechn.

Die Anwerbung durch die Bundesregierung fand zwischen 1960 und 1973 statt, daher ist die »ausländische« Bevölkerung eine verhältnismäßig junge Bevölkerung. Der Anteil der Migrantinnen über 60 Jahren liegt bei lediglich 5,4 %, während er bei den deutschen Frauen fast ein Drittel beträgt.

Auffällig ist weiterhin der im Vergleich relativ große Anteil »ausländischer« Mädchen und Frauen bis 20 Jahre, welcher insgesamt über

einem Viertel liegt, bei den deutschen Frauen und Mädchen liegt der Vergleichswert bei rund 15 %. <sup>(31)</sup>

Zwei Drittel der »Ausländerinnen« (über 16 Jahre) sind verheiratet, rund ein Viertel ist ledig:

ledig (ab 16 Jahre) ..... 23,7 %  
 verheiratet ..... 69,7 %  
 verwitwet ..... 2,8 %  
 geschieden ..... 3,6 % <sup>(32)</sup>

## Literatur

- agisra**  
Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung e. V., Rundbrief Nr. 7/August 1993, Frankfurt
- Amnesty international**  
Frauen im Blickpunkt, Zwischen Auflehnung und Verfolgung, Bonn, 1991
- Arbeitsamt Braunschweig**  
Presseinformation Nr. 30/93 vom 03.05.1993
- Ashkenasi, Abraham**  
(Hg): Das weltweite Flüchtlingsproblem, Sozialwissenschaftliche Versuche der Annäherung, Bremen, 1988
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**, vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 1074),
- Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)**, in der Fassung vom 27.07.1993 (BGBl. I S. 1361), geändert durch Gesetz vom 02.08.1993 (BGBl. I S. 1442)
- Ausländergesetz (AuslG)** vom 09.07.1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 1062)
- Ausschuß für Ausländerangelegenheiten** 3, Braunschweig, 05.05.1993, TOP 4, Berufsfindung/berufliche Bildung ausländischer Jugendlicher, Niederschrift
- Autonome Frauenhäuser**  
Nein zum AusländerInnengesetz, Hamburg, 1990
- Azadeh**  
Psycho-soziale Beratungsstelle (PSB) für ausländische Familien e.V., Jahresbericht, April 1991 - März 1992
- Bbeauftragte der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer u. ihrer Familienangehörigen** Bericht 99, Zur Situation der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien - Bestandsaufnahme und Perspektiven für die 90er Jahre: Bonn, 1988
- Berufsbildungsbericht 1992**  
31, Grundlagen Perspektiven Bildung Wissenschaft, Bonn, 18.08.1992
- Bundesanstalt für Arbeit**  
Arbeitsurlaubnis für ausländische Arbeitnehmer, Merkbl. 7, Nürnberg, 1992
- Bundesanstalt für Arbeit**  
Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit (ibv), Nürnberg, Nr. 26/93 und Nr. 42/87
- Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung**  
Arbeitsplatz Deutschland, Informationszeitschrift für ausländische Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, 1992
- Bundesverwaltungsamt Köln**  
Ausländerzentralregister (AZR)
- Bundeszentrale für politische Bildung**  
Informationen zur politischen Bildung, 237, Ausländer, Bonn, 1992
- Collatz, Jürgen**  
u. a., Was macht Migranten in Deutschland krank? Hamburg 1992
- Deutsches Ausländerrecht**, Einführung: Helmut Rittstieg 8. Auflage, München, 1993.
- Diakonie-Flüchtlingsberatung in der Zentralen Anlaufstelle Braunschweig**, Ein Erfahrungsbericht, Braunschweig, 1992
- Die Grünen**  
über Fluchtschicksale, Unterbringung, Asylpolitik, Dort konnten wir nicht bleiben, Frauen und Flucht, Düsseldorf, 1993

**Die Tageszeitung (Taz)**.  
Die neue Völkerwanderung,  
Die Migrationen der 90er Jahre,  
Sonderausgabe Nr. 2,  
Berlin 1991

**Hearing zur Situation ausländischer Frauen und Mädchen** aus den Anwerbestaaten, Dokumentation Bonn-Bad-Godesberg, 1989,

**Ideen-Redaktion (Hg)**:  
Einwanderungsland Deutschland,  
Göttingen 1993

**Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (IZA oder ISS)** Frankfurt, verschiedene Jahrgänge und Ausgaben

**Kleinräumliche Ergebnisse der Volkszählung 1987** nach Gemeindeteilen, Statistische Bezirke und Unterbezirke, Braunschweig, Oktober 1987

**Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen**  
Referat Statistik, Statistisches Sonderheft 7/93

**Nachbarschaftsläden**  
Treffpunkt für deutsche und türkische Frauen und Mädchen in Braunschweig, Konzeption, Hamburger Straße, Braunschweig, 1993

**Niedersächsischer Landtag**  
Zwölfte Wahlperiode, Drucksache 12/4915

**Riedke, Gabriele**  
Terres des Femmes (Hg),  
Unterdrückung - Flucht - Asyl, Iranische Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen, 1992

**Stadt Braunschweig (Hg)**:  
Ausländische Mitbürger in Braunschweig - Bericht zur kommunalen Ausländerarbeit, Braunschweig, 1987

**Stadt Braunschweig**  
**Amt für Statistik und Stadtentwicklung**  
Braunschweig in der Statistik, 1978, 1988, 1991

**Stadt Braunschweig, Schulverwaltungsamt**  
Schulstatistik, Allgemeinbildende Schulen, Stand:1.9.1992

**Statistische Berichte des Arbeitsamtes Braunschweig**  
Arbeitslose und offene Stellen, September 1992, S 8/93

**Statistische Berichte des Arbeitsamtes Braunschweig**  
Beschäftigtenstatistik, Nach Dienststellen, Stand 30. September 1992, S 10/93

**Statistische Berichte des Arbeitsamtes Braunschweig**  
Förderung der beruflichen Bildung 1992, S 15/93

**Statistische Berichte des Arbeitsamtes Braunschweig**  
Jahresstatistik Berufsberatung 1988/89, S 5/90 und 1991/92, S 5/93

**Statistische Berichte des Arbeitsamtes Braunschweig**  
Struktur der sozialpflichtig beschäftigten Arbeitnehmer am 30.06.1992, S 4/93

**Technische Universität**  
Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, Ausländische Studierende, Wintersemester 1993, Stand: 25.09.1993

**Verordnung über die Arbeitsurlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeitsurlaubnisverordnung - AEVO)** vom 12.09.1980 (BGBl. I S. 1754), geändert durch Verordnung vom 21.12.1990 (BGBl. I S. 3009)

**Weber, Horst**  
Eingewandert, Geschichte und Lebenssituation von ArbeitsmigrantInnen in Braunschweig, Braunschweig, 1993

**Zorlu, Imihan**  
Ausgewählte Probleme der interkulturellen Arbeit mit ausländischen Kindern, dargestellt am Beispiel türkischer Kinder in Deutschland, Diplomarbeit (unveröffentl.) der Technischen Universität, Braunschweig, 1991

Folgende Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner haben die Braunschweiger Situation von Migrantinnen eingeschätzt und beurteilt:

**Frau Armine Der Avanasian**  
Flüchtlingshilfe e.V., Braunschweig

**Frau Doris Kohnke**  
Regionale Arbeitsstelle zur beruflichen Eingliederung junger Menschen in Niedersachsen (RAN), Braunschweig

**Herr Paezold**  
Berufsberater des Arbeitsamtes Braunschweig

**Frau Fatma Vogel**  
Azadeh, Psycho-soziale Beratung und antirassistische Bildungsarbeit e.V., Braunschweig

**Frau Imihan Zorlu**  
Nachbarschaftsläden, Treffpunkt für deutsche und türkische Frauen und Mädchen, Braunschweig

- vgl. Beer, Dagmar: Modellversuche zur Ausbildung ausländischer Mädchen, ISS, a.a.O., 4/85, S. 43
- 107) vgl. Grube, Renate: Berufsorientierung für türkische Mädchen (und mit ihnen) - wie kann die Schule diesen Prozeß unterstützen? in: Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit (ibv), Nürnberg, Nr. 42/1987, S. 1944
- 108) Gespräch mit Herrn Paezold, Berufsberater des Arbeitsamtes Braunschweig Gespräch mit Frau Zorlu, a.a.O. vgl. Zorlu, Imihan: Ausgewählte Probleme der interkulturellen Arbeit mit ausländischen Kindern, dargestellt am Beispiel türkischer Kinder in Deutschland, a.a.O., S. 58
- 109) s. Granato, a.a.O., S. 2026
- 110) s. ebda
- 111) Gespräche mit Frau Zorlu und Frau Kohnke, a.a.O.
- 112) Gespräche mit Herrn Paezold und Frau Zorlu, a.a.O., es liegen keine Braunschweiger Zahlen darüber vor, wieviele Migrantinnen eine Berufsausbildung abbrechen
- 113) Gespräche mit Herrn Paezold, Frau Zorlu und Frau Kohnke, a.a.O.
- 114) Bundesweit hatten 1986 16,9% von allen arbeitslos gemeldeten Migrantinnen eine abgeschlossene Berufsausbildung, 83,1 % hingegen hatten keine abgeschlossene Berufsausbildung, s. Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg, in: Doku II, a.a.O., S. 318 s. auch Informationen zur politischen Bildung, Bonn, 1992, S. 18
- 115) Groß, Engel, Vogel: Azadeh, Psycho-soziale Beratungsstelle (PSB) für ausländische Familien e.V. in Braunschweig, in: Collatz, Jürgen, u. a.: Was macht Migranten in Deutschland krank? Hamburg, 1992, S. 172
- 116) vgl. Doku II, a.a.O., S. 265
- 117) vgl. Azadeh, Psycho-soziale Beratungsstelle (PSB) für ausländische Familien e. V.: Jahresbericht, April 1991 bis März 1992, Braunschweig s. Zarifoglu, Fuat: Soziokulturelle und migrationspezifische Aspekte von psychischer Erkrankung bei Flüchtlingen aus dem nahen und mittleren Osten, in: Collatz u. a., a.a.O., S. 117
- 118) Gespräch mit Fatma Vogel, Azadeh, a.a.O. s. Doku II, a.a.O., S. 265 ff. vgl. Bericht 99, a.a.O., S. 58 vgl. Gaitanides, Stefan: Psychosoziale Versorgung von Migrantinnen und Migranten in Frankfurt a. M., in: IZA, a.a.O., 3/4/92, S. 44
- 119) s. (AWO) Fachpolitische Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband, Psychosoziale und psychiatrische Versorgung der ausländischen Wohnbevölkerung, in: IZA, a.a.O., 2/87, S. 86 vgl. Zarifoglu, a.a.O., 118
- 120) s. Doku II, a.a.O., S. 266 ff. s. Groß u. a., a.a.O., S. 172
- 121) s. Doku II, a.a.O., S. 267 f.
- 122) s. Dietzel-Papakyriakou, a.a.O., S. 16
- 123) vgl. Doku II, a.a.O., S. 268
- 124) s. AWO, a.a.O., S. 86 vgl. Collatz: Zur Notwendigkeit ethnomedizinischer Orientierung der psychosozialen und Gesundheitsversorgung in Europa, in: Collatz u. a., a.a.O., S. 107
- 125) Zarifoglu, a.a.O., S. 120
- 126) Gespräch mit Fatma Vogel, a.a.O. s. Groß u. a., a.a.O., S. 173
- 127) Gespräch mit Frau Fatma Vogel, a.a.O.
- 128) eig. Erfahrungen als Frauenhausmitarbeiterin in den vergangenen Jahren, es existiert keine diesbezügliche Statistik
- 129) Erfahrungsaustausch mit Frau Zorlu, a.a.O.

### Aufenthaltsdauer / -status Aufenthaltsdauer von Migrantinnen in der Stadt Braunschweig:

bis 1 Jahr .....	10 %
1 bis 5 Jahre .....	14 %
5 bis 8 Jahre .....	10 %
8 bis 10 Jahre .....	7 %
10 Jahre und länger .....	59 %

Bundesverwaltungsamt 31.12.1987, Köln <sup>(33)</sup>

Bereits am 31.12.1987 lebten fast zwei Drittel aller Migrantinnen 10 Jahre und länger in Braunschweig. <sup>(34)</sup>

Die »Aufenthaltsdauer« und die Tatsache, daß zwei Drittel aller Migrantinnen verheiratet sind, zeigt, daß viele Migrantinnen und ihre Familien ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.

Nach einem achtjährigen Aufenthalt haben Migrantinnen und Migranten die zeitliche Voraussetzung für eine Aufenthaltsberechtigung erfüllt. Der folgende Überblick verdeutlicht jedoch, daß 1992 lediglich ein Fünftel aller in Braunschweig lebenden Frauen diesen sicheren, verfestigten Status besitzt. <sup>(35)</sup>

Ein Drittel aller Frauen hat hingegen eine unbefristete, ein Viertel eine befristete Aufenthaltserlaubnis, d.h. insgesamt haben rund zwei Drittel der »ausländischen« Frauen keinen verfestigten Aufenthaltsstatus, welcher ihnen ein rechtlich und sozialrechtlich relativ abgesichertes Leben ermöglichen würde. Je unsicherer der ausländerrechtliche Status, desto größer die Eingriffe und Restriktionen des Ausländerrechtes.

Die Gründe können vielfältig sein: die zahlreichen gesetzlichen Voraussetzungen können nicht erfüllt werden, es ist kein Antrag auf eine Aufenthaltsberechtigung gestellt

Status	Rechtlicher Aufenthaltsstatus am 31.12.1992	
	»ausländ.« Frauen	»ausländ.« Männer
Duldung	2,2 %	2,3 %
befristete Aufenthaltserlaubnis	24,8 %	19,1 %
unbefristete Aufenthaltserlaubnis	30,3 %	23,4 %
Aufenthaltsberechtigung	18,8 %	24,3 %
anerkannte Asylberechtigte	1,2 %	1,7 %
Heimatlose, anerkannte Flüchtlinge, Kontingentflüchtlinge	3,5 %	3,4 %
Übrige	19,2 %	25,8 %

Ausländerzentralregister, Köln, eig. Berechn. <sup>(36)</sup>

worden - z.B. aus Unkenntnis über die Vorteile - oder es erscheint nicht notwendig, eine eigenständige Aufenthaltsberechtigung zu haben, wenn der Ehepartner im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung ist etc.

Eine rechtlich sichere Position haben auch die als asylberechtigt anerkannten Frauen.

120 Frauen haben eine Duldung, d.h. sie sind zur Ausreise verpflichtet, die Abschiebung in ihr Heimatland ist lediglich zeitlich aufgeschoben. <sup>(37)</sup>

## Frauen auf der Flucht / Flüchtlingsfrauen

### Hintergründe frauenspezifischer Verfolgung

Die Entscheidung von Frauen zur Emigration/Flucht kann folgende Hintergründe haben:

- Ihre grundlegenden Menschenrechte sind in ihrem Heimatland bedroht und verletzt,
- Individuelle politische Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer verfolgten Organisation,
- Diskriminierung und/oder Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer religiösen und/oder ethnischen Minderheitengruppe,
- Furcht vor Sippenhaft wegen der politischen Aktivitäten des Ehemannes oder anderer Verwandter,
- Wunsch, Kinder aus (Bürger-) Kriegsgebieten bzw. dem militärischen Wehrdienst zu entziehen,
- Verfolgung wegen der Verletzung spezifisch für Frauen geltender moralischer Normen,
- Andere Formen geschlechtsspezifischer Verfolgung,
- Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung <sup>(38)</sup>

Frauen werden aus unterschiedlichen Gründen verfolgt oder sind von Verfolgung bedroht. Eine frauenspezifische Verfolgungssituation tritt ein, wenn die Verfolgung die Form sexueller Gewalt annimmt bzw. wenn Frauen aufgrund ihres Geschlechtes verfolgt werden.

Amnesty international publizierte einen Bericht über Menschenrechtsverletzungen an Frauen, in

welchem die weltweit verbreiteten gezielten sexuellen Übergriffe an Frauen in Verfolgungssituationen belegt sind.<sup>(39)</sup>

"Aus welchem Grund sexuelle Gewalt auch immer angewandt wird, sie trifft die Opfer in jedem Fall als Frauen, so daß von einer doppelten Verfolgung ausgegangen werden muß ... Sexuelle Gewalt ist immer mehr als der körperliche Eingriff allein, bedeutet sie doch gleichzeitig die Aneignung der Sexualität der Frau gegen ihren Willen und damit eine Handlung, mit der die Herrschaft von Männern über Frauen hergestellt wird."<sup>(40)</sup>

Frauen, die aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer ethnisch-religiösen Gruppe, als Partnerin eines politisch Oppositionellen oder wegen eigener politischer Aktivitäten mittels sexueller Gewalt verfolgt werden, sind doppelt verfolgt: zum einen aus den genannten Gründen, zum anderen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit und dem damit verbundenen untergeordneten sozialen Status, wodurch sie spezifisch verletzbar werden.

Die Flucht selbst birgt für Frauen ein weiteres Risiko: die Notwendigkeit, sich ortskundigen, fremden Fluchthelfern anzuvertrauen, bringt sie in eine Situation der Abhängigkeit, die ihnen kaum Spielraum bietet, sich gegen sexuelle Übergriffe zu wehren. Tausende von Mädchen und Frauen werden auf der Flucht vergewaltigt und entführt.<sup>(41)</sup>

Flüchtlingsfrauen wurden bis vor kurzem vor allem als passive Anhänger ihrer männlichen Familienangehörigen betrachtet. Daß diese Frauen eigenständige Fluchtgründe haben und/oder unter bundesdeutschen Asylbedingungen einer zusätzlichen Unterdrückung aus-

gesetzt sind, gerät erst in den vergangenen Jahren ins Blickfeld der Öffentlichkeit, politische Konsequenzen wurden bisher jedoch nicht daraus gezogen.<sup>(42)</sup>

### Asylbewerberinnen in Braunschweig

1983 wurde in Braunschweig die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerberinnen und Asylbewerber (ZAST) eröffnet, seit 1991 dient die ZAST als Erstaufnahmeeinrichtung, in der sowohl die Flüchtlinge untergebracht sind als auch alle am Asylverfahren beteiligten Behörden. Das heißt, in der ZAST finden Anhörungen und Entscheidungen über den Verbleib der Flüchtlinge in Deutschland statt.

Bereits 1989 wurde in Niedersachsen ein beschleunigtes Asylverfahren eingeführt, so daß innerhalb weniger Tage das Anhörungsverfahren durchlaufen ist. Während dieser Zeit leben die Asylsuchenden in der ZAST, anschließend werden sie in andere Gemeinden verteilt oder abgeschoben.<sup>(43)</sup>

1992 wurden in der ZAST Braunschweig 6.528 Frauen (ab 16 J.), 15.072 Männer (ab 16 J.) und 8.779 Kinder aufgenommen.<sup>(44)</sup>

Vorrangig zwei soziale Institutionen leisten unabhängige Beratung und Unterstützung für Flüchtlingsfrauen in Braunschweig:

Die Flüchtlingshilfe e. V. bietet seit 1986 Flüchtlingen und Migrantinnen/Migranten in Braunschweig und Umgebung praktische Hilfe in allen Problemlagen und Unterstützung im Asylverfahren und bei Behördengängen an.

Seit 1991 hat die Flüchtlingshilfe ihr Beratungsangebot speziell auf

vgl. Klippenstein, Eva: Frauen vor den Schranken der Asylbehörden, Zur Anerkennungs- und Rechtsprechungspraxis, in: Die Grünen, a.a.O., S. 17 ff.

43) Informationen der Flüchtlingshilfe e. V. Braunschweig

44) Information der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber, Forststraße 35, Braunschweig, 22.11.1993, bearbeitet von Herrn Linnes; Angaben darüber, welche Frauen im Familienverband bzw. allein reisen, werden nicht erhoben.

45) Gespräch mit Frau Der Avanasian, Flüchtlingsfrau und Flüchtlingsberaterin der Flüchtlingshilfe e.V., Braunschweig

46) s. Diakonie-Flüchtlingsberatung in der Zentralen Anlaufstelle Braunschweig: Ein Erfahrungsbericht, Braunschweig, 1992, S. 43

47) Gespräch mit Frau Der Avanasian, Flüchtlingsfrau und Flüchtlingsberaterin der Flüchtlingshilfe e.V., Braunschweig

48) vgl. Riedke, Gabriele, Terres des Femmes (Hg), Unterdrückung - Flucht - Asyl, Iranische Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen, 1992, S. 65 ff.

49) Informationsgespräch mit Frau Der Avanasian, a.a.O., vgl. auch Schuckar, a.a.O., S. 302 vgl. Riedke a.a.O. S. 65 ff.

50) Gespräch mit Frau Der Avanasian, a.a.O., eigene Erfahrungen als Vereinsfrau der Flüchtlingshilfe e. V.

51) vgl. Schaaf, Petra, u.a.: Leben in Angst und Bedrohung; oder: Die Zerstörung weiblicher Identität, in: Ashkenasi, a.a.O., S. 319 ff.

52) Informationsgespräch mit Frau Der Avanasian, a.a.O. vgl. auch Diakonie-Flüchtlingsberatung, a.a.O., S. 45

53) Erfahrungen von Frau Der Avanasian, a.a.O.

54) vgl. Schaaf, a.a.O., S. 321

55) mit Ausnahme der Volkszählung: Kleiräumliche Ergebnisse der Volkszählung 1987 nach Gemeindeteilen, Statistische Bezirke und Unterbezirke, Braunschweig, Oktober 1987

56) s. Bundesverwaltungsamt, AZR, Köln, 31.12.1992, S. 5043, eig. Berechn., s. Braunschweig in der Statistik, 1988, Stadt Braunschweig, Stichtag 31.12.1987, S. 31, eig. Berechn. vgl. Weber, a.a.O., S. 10

57) s. Stadt Braunschweig, Amt für Statistik und Stadtentwicklung: Braunschweig in der Statistik, Zwanzigste Folge 1991, S. 22, 24, eig. Berechn. vgl. Volkszählung, a.a.O., S. 4 - 46, eig. Berechn.

58) s. Braunschweig in der Statistik, 1991, a.a.O., S. 22, 24, eig. Berechn.

59) vgl. Ausländische Mitbürger in Braunschweig, a.a.O., S. 36 ff.

60) s. Braunschweig in der Statistik, 1991, a.a.O., S. 22, 24, eig. Berechn.

61) vgl. Weber, a.a.O., S. 59 ff.

62) eig. Erfahrungen als Frauenhausmitarbeiterin

63) vgl. Konzeption des Nachbarschaftsladens, Treffpunkt für deutsche und türkische Frauen und Mädchen in Braunschweig, Hamburger Straße, Braunschweig, 1993, o.S. vgl. Weber, a.a.O., S. 66

64) s. Weber, a.a.O., S. 66

65) s. Volkszählung, a.a.O., Unterbezirk 161 Nordbahnhof West, S. 4 - 46, eig. Berechn. s. Konzeption des Nachbarschaftsladens, a.a.O.

66) Gespräch mit Frau Imihan Zorlu, Nachbarschaftsladen, a.a.O.

67) s. Beschäftigtenstatistik, Nach Dienststellen, Statistische Berichte des Arbeitsamts Braunschweig, Stand 30. September 1992, S. 10/93, Tab. 3.1, eig. Berechn.

68) s. ebda, eig. Berechn.

69) s. ebda, eig. Berechn.

70) s. ebda, eig. Berechn.

71) Toksöz, Gülay: Arbeitsbedingungen und betriebliche Interessenvertretung der Arbeiterinnen aus der Türkei in der BRD, in: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (IZA), Frankfurt, 4/89, S. 19

72) vgl. Weber, a.a.O., S. 42 ff.

73) s. Struktur der sozialpflichtig beschäftigten Arbeitnehmer am 30.06.1992, Statistische Berichte des Arbeitsamtes Braunschweig, S. 4/93, Tab. 5.3; eig. Berechn.

74) s. ebda, eig. Berechn.

75) vgl. Toksöz, Gülay, a.a.O., S. 19 ff.

76) vgl. Dietzel-Papakyriakou, Maria, Gesundheitliche Situation erwerbstätiger Frauen, in: IZA, a.a.O., 4/89, S. 14 f. vgl. Weber, a.a.O., S. 20 ff.

77) vgl. Toksöz, a.a.O., S. 19

78) vgl. Arbeitslose und offene Stellen, Statistische Berichte d. Arbeitsamtes Braunschweig, September 1992, S. 8/93, Tab. 3.11, eig. Berechn.

79) s. ebda, eig. Berechn.

80) Bundesweit sind 19 % der über 45jährigen »ausländischen« Arbeitnehmerinnen arbeitslos, vgl. Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg, in: Hearing zur Situation ausländischer Frauen und Mädchen aus den Anwerbestaaten, Bonn-Bad-Godesberg, 1989, Dokumentation (Doku I und Doku II), Doku II, S. 319

81) Dietzel-Papakyriakou, a.a.O., S. 14

82) Bundesweit sind 35 % an- und 35 % ungelernete Arbeiterinnen, vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Hg.), Bericht 99, Zur Situation der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien - Bestandsaufnahmen und Perspektiven für die 90er Jahre - Bonn, 1988, S. 56 s. auch Schulte, a.a.O., S. 71 ff.

83) Das Merkmal "Ausländer" bzw. "Schwarzer" wird nach Schulte zum Kriterium für benachteiligende Selektionsprozesse bei Einstellungen, Arbeitsplatz-zuweisungen, Personalabbau usw., vgl. Schulte, Axel: Zur sozialen Ungleichheit und Diskriminierung, Einwanderungsminderheiten auf dem (lokalen) Arbeitsmarkt und in den Betrieben unter besonderer Berücksichtigung der Bundesrepublik Deutschland und Großbritanniens, in: IZA, a.a.O., 3/91, S. 71 f.

84) Toksöz, a.a.O., S. 19

85) s. Statistische Berichte des Arbeitsamtes Braunschweig, Förderung der beruflichen Bildung 1992, S. 15/93, Tab. 2, eig. Berechn. In Tabelle 2 sind nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wohnsitz im Bezirk des Arbeitsamtes Braunschweig aufgeführt

86) Die Bezeichnung der Unterteilung wurde wörtlich übernommen, s. ebda, eig. Berechn.

87) Nach Auskunft von Frau Hartrick, Jugendamt, Abteilung Kindertagesstätten, Amt 51.3, 10.09.1993

88) vgl. Ausländische Mitbürger in Braunschweig, a.a.O., S. 46 f.

89) Gespräch mit Gisela Siegl, Jugendamt der Stadt Braunschweig, Einschulungshilfe

90) s. Stadt Braunschweig, Schulverwaltungsamt, Schulstatistik, Allgemeinbildende Schulen, Stand: 01.09.1992, S. 1

91) Bei den genannten Schulanlagen handelt es sich um Grundschulen, Hauptschulen, Orientierungsstufen und Sonderschulen für Lernbehinderte, s. ebda, S. 2 ff.

92) s. Niedersächsischer Landtag, Zwölfte Wahlperiode, Drucksache 12/4915, S. 19 f.

93) vgl. Auernheimer, Georg: Interkulturelle und antrassistische Erziehung im Bildungswesen, Idee und Realität in: Ideen-Redaktion (Hg), Einwanderungsland Deutschland, Göttingen, 1993, S. 60 ff.

94) s. Stadt Braunschweig, Schulverwaltungsamt, a.a.O.

95) s. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Arbeitsplatz Deutschland, Informationszeitschrift für ausländische Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, 2/1992, S. 6 f.

96) Schmidtke, H. P.: Förderung verhaltensauffälliger Ausländerkinder, Düsseldorf, 1978, in: Zorlu, Imihan, Ausgewählte Probleme der interkulturellen Arbeit mit ausländischen Kindern, dargestellt am Beispiel türkischer Kinder in Deutschland. Diplomarbeit (unveröffentlicht) der Technischen Universität, Braunschweig, 1991, S. 56

97) s. Kiper, Hanna: Begegnung mit Sprachen in der Grundschule, Ein neuer Erlaß in NRW, in: IZA, a.a.O., 1/2/93, S. 34 ff.

98) s. Jahresstatistik Berufsberatung 1991/92, S. 6 Gespräch mit Herrn Paezold, a.a.O. vgl. Zeißberger: Berufsfindung/berufliche Bildung ausländischer Jugendlicher in: Niederschrift Ausschuß für Ausländerangelegenheiten, 3. Braunschweig, 05.05.1993, TOP 4

99) Gespräch mit Doris Kohnke, Regionale Arbeitsstelle zur beruflichen Eingliederung junger Menschen in Niedersachsen (RAN) Gespräch mit Imihan Zorlu Nachbarschaftsladen, a.a.O. vgl. auch Apelidou, a.a.O., S. 64

100) Gespräch mit Frau Kohnke, a.a.O. vgl. Zeißberger, a.a.O.

101) s. Granato, Mona: Junge Frauen ausländischer Herkunft: Berufsausbildung und Berufslosigkeit, in: Informationen für Arbeit (ibv), Nürnberg, Nr. 26/93, S. 2025 vgl. Apelidou, Meropi, u. a.: Arbeit mit jungen Migrantinnen, in: IZA, a.a.O., 1/2/93, S. 69 s. Niedersächsischer Landtag, a.a.O., S. 19

102) vgl. Sellach, Brigitte: Ausländische Mädchen haben ein Recht auf berufliche Bildung, in: IZA, a.a.O., 2/84, S. 16

103) Apelidou u. a., a.a.O., S. 69

104) vgl. Berufsbildungsbericht 1992, 31. Grundlagen, Perspektiven, Bildung, Wissenschaft, Bonn, 18.08.1992, S. 115 ff. s. Granato, a.a.O., S. 2025

105) s. Jahresstatistik Berufsberatung 1988/89, S. 5/90, Tab. 1 und 1991/92, S. 5/93, Tab. 1, Statistische Berichte des Arbeitsamtes Braunschweig, eig. Berechn. vgl. Ausländische Mitbürger in Braunschweig, a.a.O. S. 52 f.

106) Gespräch mit Frau Zorlu, a.a.O. vgl. Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen, Referat Statistik, Statistisches Sonderheft 7/93 Jahresstatistik Berufsberatung 1991/92, a.a.O., S. 20

## Quellenangaben:

- 1) Sehr bereichernd war die Veröffentlichung von Horst Weber, die zahlreiche Details und Grundinformationen zum Thema Migration in Braunschweig bietet und die früheren und heutigen Lebensumstände von Braunschweiger Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten verdeutlicht und veranschaulicht. Weber, Horst: Eingewandert, Geschichte und Lebenssituation von Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten in Braunschweig, Braunschweig, 1993
- 2) Frauen, die über keine rechtliche Aufenthaltsgenehmigung verfügen und ausländerrechtlich nicht erfaßt sind.
- 3) Vgl. Scheurer, Franz: Seid erfaßt! Das neue "Ausländerzentralregister", in: Autonome Frauenhäuser, Nein zum Ausländerinnengesetz, Hamburg, 1990, S. 114
- 4) Vgl. Stadt Braunschweig (Hg): Ausländische Mitbürger in Braunschweig - Bericht zur kommunalen Ausländerarbeit, Braunschweig, 1987, S. 10 f.
- 5) s. ebda
- 6) Amt für Statistik und Stadtforschung, Braunschweig, Stichtag: 31.12.1992, S. 212, eigene Berechnungen
- 7) s. Weber, a.a.O., S. 50 ff.
- 8) Ausländergesetz (AuslG) vom 09.07.1990 (BGBl. I S. 1354) Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), in der Fassung vom 27.07.1993 (BGBl. I S. 1361) vgl. auch Ritterstiegl, Helmut: Einführung in: Deutsches Ausländerrecht, 8. Auflage, Münschen, 1993, S. 4 f.
- 9) Vgl. Weber, a.a.O., S. 15, s. Ritterstiegl, a.a.O., S. 13 f.
- 10) Keskin, H.: Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses des Bundestages zu dem Gesetzentwurf des Ausländerrechtes am 14.02.1990 in Bonn, in: Autonome Frauenhäuser, Hamburg, 1990, a.a.O., S. 149 ff.
- 11) Vgl. Kriechhammer-Yagmur, Sabine: Frauenspezifische Fragestellungen des Ausländergesetzes, in: aglsra, Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung e. V., Rundbrief Nr. 7/August 1993, Frankfurt, S. 32 f.
- 12) Eigene Erfahrungen als Frauenhausmitarbeiterin
- 13) Vgl. Ritterstiegl, a.a.O., S. 9 f.
- 14) s. ebda, S. 12 f.
- 15) Vgl. Bundesanstalt für Arbeit: Arbeitslaubnis für ausländische Arbeitnehmer, Merkblatt 7, 1992, Nürnberg, S. 7
- 16) Vgl. ebda, S. 8, s. Ritterstiegl, a.a.O., S. 12 f. s. Verordnung über die Arbeitslaubnis für nicht-deutsche Arbeitnehmer (Arbeitslaubnisverordnung - AEVO) vom 12.09.1980 (BGBl. I S. 1754)
- 17) s. Arbeitsamt Braunschweig: Presseinformation Nr. 30/93 vom 03.05.1993, S. 2 f.
- 18) s. Asylverfahrensgesetz, a. a.
- 19) Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG), vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 1074), ist am 01.11.1993 in Kraft getreten
- 20) Amt für Statistik und Stadtforschung, Braunschweig, Stichtag: 31.12.1992, S. 212, eigene Berechnungen
- 21) Bereits Ende 1955 bis 1973 warb die Bundesregierung ausländische Arbeitskräfte an. Anwerbeländer: Italien (1955), Spanien und Griechenland (1960), Türkei (1961), Portugal (1964), Jugoslawien (1968), beschränkte Verträge wurden mit Japan, Südkorea, Marokko und Tunesien vereinbart, vgl. Weber, a.a.O., S. 20
- 22) Ausländische Frauen arbeiteten in Braunschweig anfänglich vor allem in Betrieben der Elektrotechnik und der Leichtindustrie (bei Rollei, Voigtländer, Olympia, Telefunken, Schmalbach) und in der Konservenbranche, vgl. Weber a.a. O., S. 9, S. 24 f.
- 23) Mitgliedstaaten sind: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, vgl. Ritterstiegl, a.a.O., S. 13 f. s. Weber. a.a.O., S. 15, S. 34
- 24) s. Amt für Statistik, 31.12.1992, a.a.O., eig. Berechnungen
- 25) s. Technische Universität, Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig: Ausländische Studierende, Wintersemester 1993, Stand: 25.09.1993, eig. Berechn.
- 26) Am 31.12.1975 lebten in Braunschweig 160 polnische Frauen, welche über 40 Jahre alt waren, aus: Stadt Braunschweig, Amt für Statistik und Stadtentwicklung: S. 37 vgl. auch Weber, a.a.O., S. 9
- 27) Amt für Statistik, a.a.O., eig. Berechnungen
- 28) Bundesverwaltungsamt Köln, Ausländerzentralregister (AZR), Ausländische Einwohner in Braunschweig nach Nationen, 31.12.1992, eigene Berechnungen
- 29) s. ebda, eig. Berechnungen, Auswahlkriterium: alle Gruppen, die mehr als 200 Personen umfassen
- 30) 1965 bis 1991 wurden in Braunschweig 4.200 Personen eingebürgert; der Großteil von ihnen hatte einen Rechtsanspruch auf eine Einbürgerung nach Art.116 GG (Aussiedlerinnen und Aussiedler) oder als Familienangehörige von Deutschen, s. Weber, a.a.O., S. 13
- 31) Amt für Statistik, 31.12.1992, a.a.O., eig. Berechn.
- 32) s. Bundesverwaltungsamt, AZR, Köln, 31.12.1992, S. 5043, eig. Berechn.
- 33) Stadt Braunschweig: s. Braunschweig in der Statistik, 1988, Stichtag 31.12.1987, S. 31, eig. Berechn.
- 34) s. ebda, eig. Berechn.
- 35) s. Bundesverwaltungsamt, a.a.O., 31.12.1992, S. 5043, eig. Berechn.
- 36) s. ebda, eig. Berechn.
- 37) s. Bundesverwaltungsamt, a.a.O., 31.12.1992, S. 5043, eig. Berechn.
- 38) Schuckar, Monika: Flüchtlingsfrauen aus dem Iran unter bundesdeutschen Asylbedingungen vor dem Hintergrund frauenspezifischer Fluchtmotive, in: Ashkenasi, Abraham, (Hg): Das weltweite Flüchtlingsproblem, Sozialwissenschaftliche Versuche der Annäherung, Bremen, 1988, S. 288 vgl. Dworek, Günter: Asyl für verfolgte Lesben und Schwule, in: Die Grünen über Fluchtschicksale, Unterbringung, Asylpolitik, Dort konnten wir nicht bleiben, Frauen und Flucht, Düsseldorf, 1993, S. 23 f.
- 39) Amnesty international: Frauen im Blickpunkt, Zwischen Auflehnung und Verfolgung, Bonn, 1991, S. 47 ff.
- 40) Gottstein, Margit: Frauenspezifische Verfolgung und ihre Anerkennung als politische Verfolgung im Asylverfahren, in: Ashkenasi a.a.O., S. 275
- 41) Gottstein, Margit: Verfolgte Frauen, in: die Tageszeitung (Taz), Die neue Völkerwanderung, Die Migrationen der 90er Jahre, Sonderausgabe Nr. 2, Berlin, 1991, S. 38
- 42) vgl. ebda, S. 38 und vgl. Gottstein, Frauenspezifische Verfolgung a.a.O., S. 274 ff.

den Bereich Flüchtlingsfrauen und -kinder ausgeweitet, für diese Arbeit wurde eine iranische Flüchtlingsfrau eingestellt. <sup>(45)</sup>

Die Flüchtlingsberatung des Diakonischen Werkes hingegen arbeitet u.a. seit Ende 1991 direkt auf dem Gelände der ZAST in eigenen Büroräumen. Die Diakonie beschäftigt mindestens eine Frau im Team, um Flüchtlingsfrauen die Möglichkeit zu geben, sich von einer Frau beraten zu lassen. <sup>(46)</sup>

Die Asylrechtspraxis ist bundesweit am männlichen Flüchtling orientiert, d.h. der Katalog der Verfolgungsgründe enthält Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit nicht. Bisher ist es noch nicht gelungen, geschlechtsspezifische Verfolgung in der bundesrepublikanischen Gesetzgebung als asylrelevant zu verankern.

Sowohl Beamte, Anhörer, Dolmetscher als auch Richter sind in der Regel männlichen Geschlechts, wenn nicht ein Antrag auf weibliches Fachpersonal gestellt worden ist, so die Erfahrungen der Flüchtlingshilfe e.V. in Braunschweig.

Die Behördensituation ist eine schlechte Voraussetzung, um von einem psychisch und existenziell bedrohlichen Erlebnis berichten zu können. Die Asylbewerberin muß religiöse, kulturelle oder moralische Hemmschwellen überwinden, um vor fremden Männern und evtl. ihrem Ehemann über sexuelle Gewalt sprechen zu können. <sup>(47)</sup>

Aufgrund fehlenden Vertrauens in den bundesdeutschen Rechtsapparat und aus Angst vor sozialer Ächtung innerhalb ihrer Familie verschweigt sie jedoch in der Regel das Erlebte. <sup>(48)</sup>

Erfahrungen der Flüchtlingshilfe e.V. zeigen, daß Asylbewerberinnen häufig keine eigenständigen Fluchtmotive geltend machen, sondern sich beispielsweise in ihrer Asylantragstellung auf ihren politisch aktiveren Ehemann beziehen. Dies hat jedoch zur Folge, daß sie selbst nicht als politisch Verfolgte anerkannt werden, sondern ihnen lediglich eine an die Asylberechtigung des Ehemannes gebundene Aufenthaltserlaubnis zuerkannt wird.

Ihre Lage gleicht damit derjenigen von nachgezogenen Ehefrauen von Arbeitsmigranten: Sie bedeutet Abhängigkeit vom Ehemann und evtl. Abschiebung bei Trennung bzw. Scheidung. Auch in bezug auf Sprachförderung, berufliche Integration etc. sind Frauen mit einer abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis gegenüber asylberechtigten Frauen benachteiligt. <sup>(49)</sup>

Ein Arbeitsschwerpunkt der Flüchtlingshilfe ist daher die Flüchtlingsfrauenarbeit: Informationen über die Asylrechtspraxis, die Wichtigkeit eines eigenen Asylantrages für Frauen, die Weitervermittlung und evtl. Begleitung zu anderen Institutionen (z.B. im Gesundheitsbereich), das Aufbrechen der Isolation etc. werden in persönlichen Gesprächen und auch durch den Aufbau einer internationalen Frauengruppe zu erreichen versucht. <sup>(50)</sup>

Die Arbeit mit Asylbewerberinnen umfaßt neben der Asylverfahrensberatung alltägliche (frauenspezifische) Themen und Probleme von Frauen in Sammelunterkünften:

- Warten auf die Anerkennung bzw. Angst vor Ablehnung/Abschiebung,
- Untätigkeit, Hilflosigkeit, Passivität (aufgrund asylrechtlicher Bestimmungen)

- Hoffnungslosigkeit und Diskriminierung,
- Isolation in den Wohnheimen,
- Angst um die Kinder und deren Zukunft,
- Leben in Abhängigkeit, Unmündigkeit und Unfreiheit <sup>(51)</sup>

Die Situation der Flüchtlingsfrauen zeigt sich viel bedrängender als die der Männer. Besonders alleinreisende Frauen berichten von sexueller Gewalt und Vergewaltigungen innerhalb der ZAST. <sup>(52)</sup>

In der ZAST Forststraße wurde daher 1993 eine separate Unterbringung für alleinreisende Frauen eingerichtet.

Die Bedrohung und Unterdrückung setzt sich somit für Frauen weiter fort: Um der sexuellen Belästigung durch fremde Männer in den Unterkünften zu entgehen, bleibt ihnen nur der Rückzug auf ihr Zimmer, aber auch dort sind sie häufig nicht in Sicherheit, insbesondere dann nicht, wenn im gleichen Zimmer fremde Männer oder Familien untergebracht sind. <sup>(53)</sup>

Der Rückzug in diesen letzten »Privatraum« bedeutet aber auch die totale Isolation, es ist ihr unmöglich, Kontakte zu Landsleuten aufzubauen und Abwechslung in ihren Alltag zu bringen. <sup>(54)</sup>

## Wohnen

### Verteilung im Stadtgebiet

Es existiert kein aktuelles Zahlenmaterial, welches geschlechtsspezifisch ausweist, in welchen statistischen Bezirken Braunschweigs »Ausländerinnen« wohnen. <sup>(55)</sup>

60 % aller Braunschweiger Migrantinnen leben länger als 10 Jahre hier, 70 % sind verheiratet: diese Frauen haben ihren Lebensmittelpunkt in Braunschweig, die Familienzusammenführung und der Migrationsprozeß sind für sie abgeschlossen, d.h. sie leben im Familienverband, geschlechtsspezifisch undifferenziertes Zahlenmaterial kann daher herangezogen werden. <sup>(56)</sup>

Elf von insgesamt 74 statistischen Bezirken weisen einen Anteil »ausländischer« Wohnbevölkerung von über 10 % aus, der Unterbezirk 161 Nordbahnhof-West (Karl-Schmidt-Straße, Hamburger Straße, Tunicastraße etc.) sogar von 53 %. <sup>(57)</sup>

**Anteil »ausländischer« Wohnbevölkerung an Bezirksbevölkerung insgesamt am 31.12.1989**  
Statistische Bezirke:

01 Stadtkern .....	14 %
06 Altes Hochschulviertel ...	12 %
11 Wilhelmitor Süd .....	12 %
15 Petritor Nord .....	14 %
16 Nordbahnhof .....	21 %
21 Hauptbahnhof .....	16 %
22 Bebelhof .....	14 %
26 Hermannshöhe .....	11 %
39 Hafenterrasse .....	17 %
40 Rühme West .....	12 %
42 Vorwerkssiedlung .....	22 %

Braunschweig in der Statistik, 1991 (58)

In diesen elf von insgesamt 74 statistischen Bezirken leben 39 % der »ausländischen« Wohnbevölkerung. Eine ähnliche Konzentration in diesen Stadtgebieten läßt sich auch für die vergangenen Jahre nachweisen. <sup>(59)</sup>

In 24 Bezirken sind »Ausländerinnen« und »Ausländer« hingegen stark unterrepräsentiert, hierbei handelt es sich vorwiegend um zentrumsfernere Bezirke am Stadtrand Braunschweigs, z.B. Kanzlerfeld, Rühme, Mascherode, Volkmarode, Watenbüttel. <sup>(60)</sup>

Die Konzentration in bestimmten Stadtbezirken vollzieht sich mehr oder weniger zwangsläufig:

Ausländische Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten lebten zu Beginn der Anwerbung zunächst häufig in Gemeinschaftsunterkünften der anwerbenden Betriebe, mit zunehmendem Familiennachzug wuchs bereits in den 70er Jahren das Bestreben, eine eigene finanziell erschwingliche Wohnung in Arbeitsplatznähe anzumieten.

Die relativ niedrigen Einkommen und Vorurteile seitens der Vermieterinnen und Vermieter setzten hier jedoch Grenzen. Das Ausländergesetz von 1965, welches vorschrieb, bei Familiennachzug über ausreichenden Wohnraum zu verfügen und ohne festen Wohnsitz von Ausweisung bedroht zu sein, zwang Migrantinnen und Migranten häufig, jedes Wohnungsangebot zu akzeptieren. Migrantinnen und Migranten waren/sind häufig Restmieterinnen/Restmieter in sanierungsbedürftigen Wohngebieten. <sup>(61)</sup>

Die zunehmende Wohnungsnot der vergangenen Jahre traf und trifft besonders Familien mit Kin-

## Forderungen / Ziele - anstelle eines Ausblicks

Der Zusammenhang zwischen der Weltwirtschaft, dem Reichtum der hochtechnisierten Industrienationen und den weltweiten Fluchtbewegungen bleibt in öffentlichen Debatten ausgeblendet. Europa wird zunehmend abgeschottet, Menschen, die teilweise seit Jahrzehnten in der Bundesrepublik leben, unterliegen einer gesonderten Gesetzgebung.

Politik, Medien und Gesetzgebung (re)produzieren Rassismus. Fremdenfeindliche Diskussionen bereiten den Boden für alltäglichen Rassismus und gewalttätige Anschläge auf »Ausländerinnen« und »Ausländer«.

Der Kreislauf der Benachteiligung und Ausgrenzung nicht-deutscher Menschen beginnt mit dem Ausländergesetz, setzt sich fort in einem erschwerten Zugang zum Wohnungs-, Arbeits-, Bildungs- und Gesundheitsbereich und endet möglicherweise in rassistischer Gewalt.

Der Tatsache, daß die Bundesrepublik jedoch seit vielen Jahren ein Einwanderungsland und ein Vielvölkerstaat ist, muß politisch Rechnung getragen werden.

### Grundsätzlich - Grundrechtlich

Flucht und Migration sind Ausdruck eines weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Gefälles und/oder einer bedrohlichen und ausweglosen Situation in einem Land. Die Bekämpfung der Fluchtursachen ist daher eine zentrale Forderung.

Die geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen muß in der bundesdeutschen Gesetzgebung als Asylgrund verankert werden.

Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe an Politik und Gesellschaft ist die rechtliche, materielle und soziale Gleichstellung aller in der Bundesrepublik lebenden Menschen.

Bundesweit gestellte Forderungen nach doppelter Staatsbürgerschaft, einem eheunabhängigen, eigenständigen Aufenthaltsrecht (für Frauen), sind dabei erste Schritte. Letztendlich wäre hierfür aber eine Abschaffung der gesamten Ausländergesetzgebung erforderlich.

### Gesellschaftlich - Kommunalpolitisch

In allen gesellschaftlichen Bereichen müssen Konzepte entwickelt und realisiert werden, die es auch Minderheiten ermöglichen, sich zu integrieren. Inhalte müssen nicht nur erweitert und ergänzt, sondern auch unter neuen und anderen Perspektiven entwickelt werden. Dies gilt besonders für Frauen- und Mädchenprojekte. Die gesellschaftliche Realität erfordert hierbei die Betrachtung aus einer interkulturellen Perspektive, die verschiedenen Wertvorstellungen in unterschiedlichen Religionen, Kulturen und Philosophien etc. müssen einander gegenübergestellt werden. Mechanismen der Ausgrenzung und der institutionalisierten Diskriminierung von Minderheiten müssen kritisch erörtert werden. An der Veränderung und Gestaltung von multikulturellen Konzepten sollte multikulturell gearbeitet werden.

Erforderlich sind neue Konzepte und deren Umsetzung in fast allen politischen und gesellschaftlichen Bereichen, so z.B.:

### allgemein

- Fortbildung von Fachkräften im erzieherischen, pädagogischen, psycho-sozialen und pflegerischen Bereich
- Konzepte für multikulturelle Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren
- Interkulturelle Jugendarbeit
- Ausrichtung des Schulsystems auf eine flächenübergreifende interkulturelle Pädagogik
- Einstellung »ausländischer« Fachkräfte in allen gesellschaftlichen und politischen Bereichen
- Selbsthilfestrukturen und Organisationen von Migrantinnen und Migranten unterstützen und finanziell fördern
- Stadtteilbezogene interkulturelle Projekte initiieren

### speziell für Mädchen/Frauen

- Konzepte zur Berufsbildung, Umschulung und Weiterbildung von Migrantinnen, die auf die besonderen Lern- und Förderungsbedürfnisse zugeschnitten sind (Sprachförderungsprogramme eingeschlossen)
- Treffpunkte für »ausländische« Frauen und Mädchen als Kommunikations- und Beratungsangebot fördern und finanzieren
- Frauen- und Mädchenprojekte unter multikulturellen Gesichtspunkten neu konzipieren
- Für deutsche und »ausländische« Mädchen: Verbesserung der Ausbildungsvorbereitung, Vorbereitung auf neue Berufsfelder, gezielte Bearbeitung und Unterstützung bei Lebensplanung und Berufsorientierung

Die Förderung und abgesicherte Finanzierung bereits bestehender Organisationen, Einrichtungen und Projekte ist unabdingbare Voraussetzung.

## Gewalt gegen Frauen

Gewalt gegen Frauen ist ein weltweites strukturelles Problem. Patriarchale Gesellschaften und Strukturen unterdrücken Frauen und Mädchen.

Der Anteil »ausländischer« Frauen und Kinder im autonomen Braunschweiger Frauenhaus liegt zwischen 30 und 60 %.<sup>(128)</sup>

Körperliche und seelische Verletzungen brauchen Zeit und Ruhe zur Heilung. Migrantinnen, die aus einer Gewaltbeziehung in das Frauenhaus flüchten, müssen sich jedoch nicht nur mit ihrer individuellen Mißhandlungserfahrung auseinandersetzen, sondern sind oft zusätzlichem Druck durch das Ausländerrecht ausgesetzt, wenn sie z.B. als nachgezogene Ehefrauen noch nicht 4 Jahre in Deutschland verheiratet sind und daher über kein eigenständiges Aufenthaltsrecht verfügen. Asylbewerberinnen aus einer Gemeinschaftsunterkunft benötigen beispielsweise eine Erlaubnis, den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde zu verlassen etc.

Frauen, die durch die Flucht in ein Frauenhaus die Gewalt des Partners/Ehemannes/der Familie öffentlich machen, brechen damit häufig ein Tabu.

Das Verlassen von Ehemann und Familie ist in vielen Ländern ein schwerer Verstoß gegen soziale und kulturelle Normen. Bei einem bestehenden starken Beziehungsgeflecht und Bindungen zu Familien gleicher Herkunft wird eine Frau, die diesen Kreis verläßt und in ein Frauenhaus flieht, häufig geächtet. Migrantinnen wissen, daß sie möglicherweise ihren Ruf und ihre Achtung verloren haben, häu-

fig meiden sie Kontaktmöglichkeiten zu Landsleuten, auch wenn sie aus einer anderen Stadt kommen.

Auch deutsche Frauen verlieren oft ihr soziales Umfeld und einen Großteil ihrer Beziehungen, wenn sie in ein Frauenhaus fliehen, der Unterschied für Migrantinnen besteht darin, daß sie sich von der deutschen Gesellschaft grundsätzlich ausgegrenzt fühlen. Durch den Verlust der Beziehungen zu ihren Landsleuten sind sie zunächst völlig isoliert.

Ein Neuanfang wird durch Vorurteile von Maklerinnen und Maklern, Vermieterinnen und Vermietern und gemeinnützigen Baugenossenschaften und Wohnungsbaugesellschaften oft behindert.<sup>(129)</sup>

den und einem geringen Einkommen. Vorurteile der deutschen Bevölkerung und auch bei gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften erschweren Migrantinnen und Migranten zusätzlich den Zugang zum Wohnungsmarkt. Ein Beispiel dafür ist die lange Wohndauer von Migrantinnen und ihren Kindern im Frauenhaus.<sup>(62)</sup>

## Wohnqualität

Obwohl ein Großteil der »ausländischen« Bevölkerung Bedarf an größeren und qualitativ besseren Wohnungen hat und auch finanzielle Mehrbelastungen in Kauf nehmen würde, kamen und kommen Migrantinnen und Migranten häufig in die Rolle der »Rest-« und Übergangsmieterinnen und -mieter, wohnen in abgewohnten und abbruchreifen Häusern in Sanierungsgebieten oder ähnlichen städtebaulichen Konfliktzonen mit Verkehrsbeeinträchtigungen und unzureichender Infrastruktur, was wiederum eine Wohnkonzentration auf bestimmte Stadtteile und Straßenzüge nach sich zieht, z.B. im Magniviertel vor der Sanierung und in der Karl-Schmidt-Straße.<sup>(63)</sup>

Bereits in den 70er Jahren wurde auf den schlechten Zustand und katastrophale sanitäre Ausstattung von Wohnungen, die Migrantinnen und Migranten angemietet hatten, mehrfach öffentlich aufmerksam gemacht.<sup>(64)</sup>

Qualitativ hat sich in den letzten Jahren nur wenig geändert; so mangelt es an sanitären und technischen Einrichtungen bzw. weisen diese erhebliche Mängel auf. 13 % der Wohnungen in der Karl-Schmidt-Straße und Umgebung verfügen z.B. nicht über ein Bad,

ein Viertel aller Wohnungen hat keine Sammelheizung. Die Wohnungen haben feuchte Wände, sind durch starke Lärm- und Industrieemissionen beeinträchtigt.<sup>(65)</sup>

Die Wohnverhältnisse »ausländischer« Familien in Braunschweig sind oft sehr beengt. Eltern und Kinder teilen sich häufig die gemeinsamen Räume, so daß es für alle Familienmitglieder keine Privatsphäre und keine Rückzugsmöglichkeiten innerhalb der Wohnung gibt.

Diese Tatsache hat massive Nachteile z.B. auch für die Kinder und Jugendlichen: die räumliche Enge wirkt sich auf die kognitiven Fähigkeiten und die schulischen Leistungen aus. Es fehlen Möglichkeiten, um Schularbeiten erledigen zu können, unbeaufsichtigt zu spielen, sich zu entfalten und eine eigene Identität entwickeln zu können.

Dies beinhaltet gleichzeitig eine Benachteiligung gegenüber zahlreichen deutschen Schülerinnen und Schülern, die aufgrund von ausreichendem Wohnraum z.B. über qualitativ bessere Lern- und Leistungsbedingungen verfügen.<sup>(66)</sup>

## Arbeit

### Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Im Hauptamt Braunschweig des Arbeitsamtsbezirks sind 1.847 Migrantinnen sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Der Anteil der Frauen unter den »ausländischen« Beschäftigten insgesamt beträgt rund ein Drittel (34,7 %), unter den deutschen Beschäftigten sind hingegen 44,9 % weiblich.

Der Frauenanteil von den Beschäftigten insgesamt beträgt 45 %. 97 % der weiblichen Beschäftigten sind deutsche, 3 % sind Migrantinnen.<sup>(67)</sup>

»Ausländische« Frauen in verschiedenen Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweige:	»ausländ.« Frauen absolut	deut. Frauen %	deut. Frauen %
Verarbeitendes Gewerbe	492	27	18
Handel	232	13	21
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	32	2	4
Kredit, Versicherungsgewerbe	16	1	5
Dienstleistungen	987	53	40
Organisationen priv. Haushalte	37	2	3
Gebietskörperschaften	37	2	8

Beschäftigtenstatistik, 30. September 1992<sup>(68)</sup>

80 % aller Migrantinnen konzentrieren sich in zwei Wirtschaftszweigen: jede vierte »ausländische« Arbeitnehmerin arbeitet im verarbeitenden Gewerbe, jede zweite im Dienstleistungssektor. Bei den deutschen Arbeitnehmerinnen läßt sich eine ähnliche Akkumulation von insgesamt 58 % in diesen beiden Bereichen nachzeichnen. Ihr Anteil am verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor ist jedoch bedeutend niedriger, im Handel dagegen ist fast jede vierte deutsche Arbeitnehmerin beschäftigt. Die deutschen Arbeitnehmerinnen verteilen sich insgesamt mehr über die verschiedenen Wirtschaftsabteilungen.<sup>(69)</sup>

Eine genauere Betrachtung der Schwerpunkte der Beschäftigung in den Wirtschaftsabteilungen und -gruppen zeigt folgendes:

Wirtschaftsabt.	Frauenanteil insgesamt in %	davon Migrantinnen-gruppen in %
a) mit hohem Anteil von Migrantinnen:		
Kunststoffverarb. Herstellung von EBM -Waren	43	14
Gaststätten	31	14
Reinigung	58	16
Chemische Industrie	77	9
Papierverarbeitung	44	8
Textilverarbeitung	55	7
Bekleidungs-gew.	68	9
	89	8
b) mit niedrigem Anteil von Migrantinnen:		
Handel	61	2
Deutsche Bundespost	56	unter 1
Luftfahrt	72	3
Kredit-, Finanzinst.	56	unter 1
Versicherungsgew.	42	unter 1
Rechtsberatung	71	1
Gebietskörperschaft	53	1
Sozialversicherung.	56	unter 1

Beschäftigtenstatistik, 30. September 1992<sup>(70)</sup>

In einigen Bereichen, in denen die weibliche Beschäftigung insgesamt in etwa dem Durchschnittswert des Frauenanteils an den Beschäftigten insgesamt (45 %, s.o.) entspricht, sind »ausländische« Arbeitnehmerinnen überdurchschnittlich hoch vertreten: in der Kunststoff-, Gummi- und Asbestverarbeitung und in der EBM-Waren-Herstellung (EBM: Eisen-, Blech-, Metallwaren).

In einigen Sparten, die eine überdurchschnittliche Frauenbeschäftigung aufweisen, ist der Anteil »ausländischer« Arbeitnehmerinnen analog bzw. überproportional erhöht: in der Papier-, Textilverarbeitung, im Bekleidungs-gewerbe, im Gaststätten- und Reinigungsbereich.

In mehreren von den Frauen dominierten Wirtschaftszweigen liegt der Prozentsatz der weiblichen Beschäftigten insgesamt zwar überdurchschnittlich hoch, »ausländische« Arbeitnehmerinnen sind jedoch kaum bis gar nicht vertreten: bei der Bundespost, Luftfahrt, im Kredit- und Versicherungswesen, in der Rechtsberatung, bei den Gebietskörperschaften und den Sozialversicherungen.

»Die ausländischen Frauen sind in (einigen) Branchen, Betrieben und Betriebsteilen beschäftigt, die dem frauenspezifischen Arbeitsmarktsegment zuzurechnen sind (...). Der frauenspezifische Arbeitsmarkt und die Lage der Randbelegschaft sind durch niedrige Entlohnung, geringe Qualifikationsanforderungen, hohe Belastung gekennzeichnet. Besonders die ausländischen Frauen spielen als unqualifizierte Arbeitskräfte die Rolle einer »Manövriermasse« in betrieblichen Konjunktur- und Strukturänderungen (...). Ihr Status als Randbeleg-

### Somatische Erkrankungen und »typische« Unfälle

Aufgrund schwerer körperlicher Arbeit in Haushalt und/oder Beruf, jahrelangem Leben in kalten und/oder feuchten Wohnungen, mangelhafter Behandlung und fehlenden Regenerationsmöglichkeiten kommt es vor allem unter den Frauen der ersten Generation zu körperlichen Verschleißerscheinungen und einer hohen Quote vorzeitiger Invalidität.<sup>(121)</sup>

Manuelle Montagetätigkeiten, Band- und Akkordarbeiten sind mit einer einseitigen Beanspruchung des Skelett- und Muskelapparates und hohen nervlichen Belastungen verbunden. Ein Großteil der Arbeiterinnen ist Lärm, Kälte, Nässe und vielfältigen physikalischen und chemischen Einwirkungen ausgesetzt.

Häufige Diagnosen betreffen die Harn- und Geschlechtsorgane, Komplikationen in der Schwangerschaft, die Atmungsorgane, den Bewegungsapparat und die Verdauungsorgane.

Arbeiterinnen in der Textil-, Bekleidungs-, Leder-, Nahrungs- und Genussmittelindustrie leiden an Erkrankungen des Skeletts, des Bindegewebes, der Muskeln sowie des Magen- und Darmtraktes.<sup>(122)</sup>

Ein erhöhtes Unfallrisiko für Migrantinnen ergibt sich vor allem durch hohe Arbeitsplatzmobilität, unfallträchtige Arbeit, Übermüdung durch besonders lange, anstrengende Arbeit, Nicht-Beachtung der gesetzlichen Schutzvorschriften und einer fehlenden Regeneration.<sup>(123)</sup>

### Psycho-soziale und medizinische Versorgung in Braunschweig

Die körperliche und seelische Verfassung von Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen hat sich in den letzten Jahren bundesweit zunehmend verschlechtert, so daß ein dringender Bedarf nach mehr und besserer medizinischer und psychosozialer Beratung und Behandlung besteht, aber sowohl im präventiven als auch im kurativen und rehabilitativen Bereich Versorgungsprobleme auftreten.<sup>(124)</sup>

»Das deutsche Gesundheitssystem, insbesondere Beratungsstellen und psychiatrische Dienste, tun sich schwer damit, auf die speziellen Probleme von Migrantinnen und Migranten einzugehen. Sprachliche Verständigungsbarrieren, unzureichende Diagnostikinstrumente und soziokulturelle Zugangsprobleme erschweren die Therapeut-Patient(In)-Beziehung/ sowie die Behandlung. Die erheblichen Defizite setzen sich in stationär-psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen fort.«<sup>(125)</sup>

Die psycho-soziale Beratungsstelle Azadeh zeigt auf, daß aufgrund des verbreiteten Klischees »der Ausländerin« die jeweilige Persönlichkeit und individuelle Lage nicht mehr wahrgenommen wird. Dies kann zu Fehldiagnosen, zur medikamentösen Behandlung von Symptomen und zu frühzeitigen Klinikeinweisungen führen. Ursachen einer mangelnden Nutzung der Einrichtungen des Gesundheitswesens können des weiteren darin liegen, daß psycho-soziale Beratung als »Komm-Struktur« in vielen Ländern unbekannt ist, Migrantinnen und Migranten ein Mißtrauen gegenüber Behörden entwickelt haben, die als Kontroll-

instanz erlebt werden und daß sie ihren Status als »Ausländerin« als mitverursachend für ihre Situation erleben.<sup>(126)</sup>

Mit ihrem Konzept z.B. niedrigschwelliger Angebote und aufsuchender Beratung versucht Azadeh, im Vorfeld von chronischen Erkrankungen und manifestierten Verhaltensauffälligkeiten Unterstützung zu geben. Sowohl das Ausländerrecht als auch die Wohnungsnot stehen anfänglich häufig im Vordergrund psychosozialer Beratung, da existenzielle Fragen und Probleme eng mit dem psychischen Befinden verknüpft sind und vorrangig erklärt werden müssen.<sup>(127)</sup>

In Braunschweig hat sich in den vergangenen Jahren ein spezifisches soziales Netz gebildet, d.h. es gibt Anlaufstellen, die die unterschiedlichen Probleme und Schwierigkeiten von Migrantinnen und Migranten aufgreifen: so leisten u.a. die Begegnungsstätten, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die »ausländischen« Bürgermitglieder, der Nachbarschafts-laden, die Flüchtlingshilfe, die Beratungsstellen und Sozialdienste der Wohlfahrtsverbände, der Afrikanische Verein, zahlreiche Dolmetscherinnen, die Koordinierungsstelle für Ausländerangelegenheiten der Stadt Braunschweig etc. wichtige Arbeit für Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge.

## Psycho-soziale und medizinische Situation und Versorgung von Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen

"Hier lebende Migrantinnen, die aus individuell unterschiedlichen Gründen ihre angestammte, gewohnte Umgebung und ihren kulturellen Hintergrund verlassen, weisen grundsätzlich vergleichbare Krankheitssymptome auf wie die »deutsche« Bevölkerung. Unterschiede zeigen sich jedoch in der Intensität und Komplexität psychischer und sozialer Störungen, die durch zusätzliche migrationsbedingte Faktoren verursacht sein können." (115)

### Spezifische Lebenssituationen als relevanter Faktor für Gesundheit und Krankheit

Extrem belastende Lebens- und Arbeitsbedingungen von Migrantinnen sind Ursachen für psychische und psychosomatische Beeinträchtigungen und Erkrankungen: körperliche Erkrankungen und Unfälle entstehen häufig durch Arbeitsüberlastung. (116)

### Psychische und psychosomatische Beeinträchtigungen/Erkrankungen

Die restriktiven Bedingungen des Ausländer- und Arbeitsrechts verursachen eine elementare Störung des Sicherheitserlebens, Erkrankungen resultieren teilweise aus einer sehr eingeschränkten Möglichkeit langfristiger Lebensplanung bzw. einer permanenten Zukunftsangst. (117)

Weitere Faktoren, die Migrantinnen/ Flüchtlingsfrauen extrem belasten und zur Entstehung von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen beitragen können:

- Trennung von Familienangehörigen, von der Heimat
- Konfrontation mit neuer soziokultureller Umgebung/Anpassungsdruck
- Rollen- und Generationskonflikte
- langandauernde persönliche, familiäre und soziale Isolation
- schlechte Wohnverhältnisse
- individueller und institutioneller Rassismus
- Erleben des Ausgegrenztseins, der Bevormundung und Ablehnung durch die hiesige Bevölkerung
- Mehrfachbelastung: Erwerbstätigkeit, Familie, Haushalt (118)

Spezifische Belastungen von Flüchtlingsfrauen / Asylbewerberinnen:

- Kriegs-, Folter- Fluchterlebnisse
- Ghettoisierung/Isolation in Sammelunterkünften und Lagern
- Aufenthaltsbeschränkungen auf die jeweilige Ausländerbehörde
- massive öffentliche und administrative Diskriminierung
- rassistische Ausschreitungen gegenüber Asylsuchenden (119)

Das Zusammenwirken dieser Belastungen hat massive negative Auswirkungen auf das körperliche und seelische Befinden von Migrantinnen. Folgende medizinische Erkrankungen wurden sehr häufig diagnostiziert:

Depressionen, Ängste, hohe Suizidbereitschaft, Unruhe, Suchtproblematiken, Schlafstörungen, Nervosität, Müdigkeit, Erschöpfung, Magen-Darm-Erkrankungen, Herz-Kreislauf-Störungen, Kopfschmerzen, Migräne, Nervenerkrankungen, chronische Schmerzzustände ohne klinischen Befund. (120)

schaft wird immer stärker verfestigt, indem sie in konjunkturrempfindlichen Industriezweigen bzw. Wirtschaftsgruppen die deutschen Arbeiterinnen in den unqualifizierten Arbeitsbereichen substituieren, wie es in der Elektro- und Bekleidungsindustrie und im Reinigungsbereich besonders der Fall ist." (71)

Ausländerrechtliche Einschränkungen erschweren Frauen aus den Nicht-EG-Mitgliedstaaten zusätzlich den Zugang zum Arbeitsmarkt. Immer mehr Migrantinnen kommen somit auch in den Bereich der arbeits- und sozialrechtlich ungeschützten Beschäftigungsverhältnisse, was u.U. eine starké Abhängigkeit und Ausbeutung bedeuten kann.

Zahlenmäßig nicht zu bestimmen, aber nicht zu unterschätzen ist der Anteil von Migrantinnen, die als geringfügig Beschäftigte, als mithelfende Familienangehörige von selbständigen Unternehmen (z.B. Gaststätten, Lebensmittelgeschäften, Reisebüros, Änderungsschneidereien), als Saisonarbeiterinnen arbeiten oder selbst Unternehmerinnen sind. (72)

Migrantinnen nach Alter und Stellung im Beruf - im Arbeitsamtsbezirk Braunschweig am 30.06.1992			
Altersgruppe	Ange-stellte	Arbeiter-innen	Fach-arbeiter-innen
20 - 29 Jahre	44	49	7
30 - 39 Jahre	31	64	5
40 - 49 Jahre	23	72	5
50 - 59 Jahre	14	83	3
Durchschnittswerte			
»ausländische« Frauen:	32	63	5
deutsche Frauen:	70	26	4
Struktur der sozialversich. Arbeitnehmerinnen eig. Berechn. (73)			

Insgesamt betrachtet, arbeitet lediglich rund ein Drittel aller »ausländischen« Arbeitnehmerinnen als Angestellte, zwei Drittel sind Arbeiterinnen, 4,5 % Facharbeiterinnen. Verglichen mit deutschen Arbeitnehmerinnen zeigt sich ein umgekehrtes Verhältnis: zwei Drittel arbeiten als Angestellte, ein Drittel als Arbeiterinnen, der Anteil der deutschen Facharbeiterinnen liegt ebenfalls bei rund 5 %.

Wird jedoch nach dem Alter differenziert, so zeigt sich, daß von den jüngeren Migrantinnen (bis 30 Jahre) rund die Hälfte als Angestellte arbeitet, was auf einen Angleichungsprozeß der zweiten und dritten Generation an die allgemein frauenspezifische Beschäftigungsstruktur zurückzuführen ist. Bei den über 30jährigen Migrantinnen kippt diese Waagschale jedoch in Richtung Arbeiterinnen: je älter die Arbeitnehmerinnen sind, desto geringer ist der Anteil der Angestellten-Tätigkeiten. (74)

### Arbeiterinnen

Nach einer bundesweiten repräsentativen Untersuchung von 1985 sind 88 % der »ausländischen« Arbeitnehmerinnen als an- und ungelernete Arbeiterinnen tätig, denn sie verfügen selten über eine deutsche Formal-Qualifikation. Für »ausländische« Arbeiterinnen gibt es daher nur sehr begrenzte Aufstiegschancen, die Einführung z.B. neuer Technologien geht mit höheren Qualifikationsanforderungen einher. In einigen frauentypischen Bereichen, wie z.B. der Textilverarbeitung werden »ausländische« Arbeiterinnen als Folge der technologischen Investitionen von »ausländischen« Männern ersetzt, da die Innovationen im Dreischichtsystem benutzt werden und Nacharbeit für Frauen bislang verboten war. (75)

Migrantinnen sind aufgrund des Ausländergesetzes oft »gezwungen«, erwerbstätig zu sein und zu bleiben, d.h. sie sind leichter erpreßbar, müssen unzumutbare Arbeitsbedingungen und gesundheitliche Gefährdungen in Kauf nehmen, um ihren Aufenthaltsstatus nicht zu gefährden.

Sie arbeiten beispielsweise in Großserienproduktionen in der Fließband- und Reihenfertigung mit mechanisierten, anstrengenden Tätigkeiten. 26,6 % aller »ausländischen« Frauen bundesweit arbeiten im Akkord, 24,4 % in Wechselschicht, was Arbeitshektik, Monotonie und Isolation bedeutet. Die Leistung wird unter maximalem Einsatz erbracht, wobei Pausen oft nicht eingehalten werden können. Dieser Leistungsdruck ist besonders für ältere Arbeiterinnen sehr belastend. (76)

Trotz der hohen psychischen und physischen Belastung werden »ausländische« Arbeiterinnen mit dem Argument der geringen Qualifikationsanforderungen niedriger bezahlt. An- und ungelernete Migrantinnen erhalten selbst bei gleicher Arbeitsplatzbeschreibung einen geringeren Lohn als »ausländische« Männer und deutsche Arbeiterinnen.

Geschlechtsspezifische Benachteiligungen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt - Lohndiskriminierung und hohe Arbeitslosigkeit - treffen Migrantinnen besonders hart: sie bilden aufgrund ihrer sozialen und ausländerrechtlichen Situation, ihres oft formal niedrigen Qualifikationsniveaus und ihrer hohen Erwerbsmotivation eine besondere Reserve für rechtlich ungeschützte Arbeitsverhältnisse. (77)

## Erwerbslosigkeit

Der Frauenanteil der »ausländischen« sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Braunschweig insgesamt beträgt 34,7 %, ihr Arbeitslosenanteil liegt jedoch bei 39 % (Sept. 1992).

Der Beschäftigungsanteil »ausländischer« Frauen von allen Frauen liegt bei 3 %, in der Arbeitslosenstatistik sind jedoch die »ausländischen« Frauen mit 7 % von allen erwerbslosen Frauen erfaßt, wobei davon auszugehen ist, daß nicht alle erwerbslosen Migrantinnen arbeitslos gemeldet sind. <sup>(78)</sup>

Arbeitslose Migrantinnen im Arbeitsamtsbezirk Braunschweig nach Nationalitäten (September 1992)		
	absolut	in %
Türkinnen	381	3,9
Italienerinnen	39	0,4
Jugoslawinnen	47	0,5
Griechinnen	19	0,2
Spanierinnen	11	0,1
Portugiesinnen	5	0,1
übrige »Ausländerinnen«	181	1,9
»ausländische« Frauen insgesamt	683	7,0

Arbeitslose und Offene Stellen, eig. Berechn. <sup>(79)</sup>

»Ausländische« Frauen sind bundesweit überdurchschnittlich hoch von Arbeitslosigkeit betroffen, vor allem jedoch Frauen der älteren Generation. Die langjährige physische und psychische Belastung verursacht eine steigende Krankheitsanfälligkeit, was wiederum das Risiko, arbeitslos zu werden, vergrößert. <sup>(80)</sup>

Die Arbeitsmarktlage hat sich für Migrantinnen in den letzten Jahren bundesweit dramatisch verschlechtert. Zahlreiche Sparten, in denen überwiegend »ausländische« Arbeitnehmerinnen eingesetzt sind, schrumpfen. Betriebs-schließungen, eine Verlagerung der Industriestandorte in sogenannte Billiglohnländer, der Einsatz neuer Technologien und andere Rationalisierungsmaßnahmen führen zu einem umfangreichen Arbeitsplatzabbau in der verarbeitenden Industrie, aber auch zu einem Rückgang des Arbeitsplatzangebotes für »Unqualifizierte« allgemein.

Arbeitsplatzverluste deutscher Frauen im produzierenden Gewerbe konnten durch neu geschaffene Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor kompensiert werden, »ausländische« Arbeitnehmerinnen konnten von den Arbeitsplatzgewinnen im Dienstleistungssektor weniger profitieren, da die ange-

Differenziert werden muß an dieser Stelle nach der Qualität der Schulabschlüsse: Realschulabsolventinnen und Abiturientinnen haben ähnlich wie deutsche Schülerinnen gute Berufsaussichten und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Der Hauptschulabschluß hat seine Bedeutung für die Erlangung einer Ausbildungsstelle verloren, auch wenn er prinzipiell ein Eingangskriterium für die Aufnahme etlicher Ausbildungsgänge darstellt. <sup>(107)</sup>

»Ausländische« Schülerinnen und Schüler haben mit einem Hauptschulabschluß kaum Möglichkeiten, einen Ausbildungsplatz zu bekommen, als Sonderschülerinnen und Sonderschüler sind sie praktisch chancenlos, unzureichende Sprachkenntnisse sind ein zusätzliches Handicap. <sup>(108)</sup>

## Berufslosigkeit

44 % der 20 - 25jährigen Migrantinnen bleiben bundesweit ohne berufliche Ausbildung, bei den deutschen Frauen sind es 14 %. <sup>(109)</sup>

Berufslose Migrantinnen sind durchschnittlich später eingereist, als Migrantinnen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung; sie haben zu einem Drittel keine allgemeinbildende Schule in der Bundesrepublik besucht, sie sind meist mit mehr als 16 Jahren in die Bundesrepublik eingereist und hatten teilweise stark familiär orientierte Lebensperspektiven. Die Mehrheit von ihnen hat hier eine eigene Familie gegründet, hat nach der Ankunft zunächst den eigenen bzw. elterlichen Haushalt geführt; ein Großteil hatte keine beruflichen Pläne. Eine Arbeitsperspektive war häufig an das Motiv, unverzüglich

Geld zu verdienen, gekoppelt; lediglich 15 % strebten eine berufliche Qualifikation an. <sup>(110)</sup>

Mitarbeiterinnen des Nachbarschaftsladens und von RAN (Regionale Arbeitsstelle zur beruflichen Eingliederung junger Menschen in Niedersachsen) in Braunschweig betonen einen weiteren relevanten Aspekt: eine eventuelle Rückkehrperspektive führt eine langfristige Zukunftsplanung und eine Ausrichtung auf ein finanziell abgesichertes Leben in Deutschland ad absurdum.

Eine mehrjährige Berufsausbildung in einem deutschen Schul- oder Ausbildungssystem hat von vornherein eine andere Wertigkeit bzw. Zielrichtung als möglicherweise für deutsche Jugendliche, da Migrantinnenkinder sowohl ein Leben hier als auch in »ihrem« Herkunftsland in Betracht ziehen müssen, abgesehen von den finanziellen Einbußen, die während der Ausbildungszeit in Kauf zu nehmen sind. <sup>(111)</sup>

Ein weiterer Faktor könnte das Bildungsniveau der Eltern bzw. deren Beschäftigung als Industrie-Arbeiterinnen und Industrie-Arbeiter sein: »ausländische« Kinder müssen in der Schule für das gleiche positive Resultat mehr Leistung erbringen als deutsche Kinder, darum ist die Unterstützung durch Eltern und Familie von großer Bedeutung. Dem Schulsystem und einer abgeschlossenen Berufsausbildung muß von elterlicher Seite ein entsprechender Wert zuerkannt werden, auch wenn dies von der eigenen Schulbildung abweicht. Gleichzeitig erlebt die zweite und dritte Generation der Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten die Eltern häufig als Fabrikarbeiterinnen und Fabrikarbeiter, die ohne deutsche Formal-Qualifikationen ihren Lebensunterhalt verdienen. <sup>(112)</sup>

Sowohl das Konzept des Nachbarschaftsladens als auch das Konzept von RAN setzt bei migrationsbedingten Schwierigkeiten und Problemen an: Der Nachbarschaftsladen bietet Beratungs-, Bildungs- und außerschulische Lern- und Orientierungshilfen an. Die Aufarbeitung schulischer Defizite, unterrichtliche Vor- und Nachbereitung gehören zur täglichen Arbeit und sollen eben diese (vor)beruflichen Anforderungen / Schwierigkeiten auffangen und beheben.

Neben den vom Arbeitsamt in allen Schulen angebotenen Berufsorientierungen und -beratungen bietet der Nachbarschaftsladen in Zusammenarbeit mit RAN zusätzliche ausbildungsvorbereitende Informationsveranstaltungen und Hilfen an, um den Berufsorientierungsprozeß zu unterstützen bzw. fortzuführen. Diese finden sowohl in den Räumen des Nachbarschaftsladens als auch in den Büroräumen von RAN statt, so daß Hemmschwellen auf seiten der Mädchen abgebaut werden können. <sup>(113)</sup>

Eine fehlende oder abgebrochene Berufsausbildung behindert eine gesellschaftliche Integration, reduziert die Möglichkeiten auf dem deutschen Arbeitsmarkt auf unqualifizierte Tätigkeiten und erhöht das Risiko, arbeitslos zu werden. <sup>(114)</sup>

## Ausbildungssituation

Obwohl »ausländische« Mädchen tendenziell bessere und höhere Abschlüsse als »ausländische« Jungen erzielen, eine hohe Bildungs- und Berufsmotivation und die Einsicht in den Wert einer qualifizierten Ausbildung vorhanden ist, ist die Situation »ausländischer« Mädchen auf dem Ausbildungsmarkt bundesweit katastrophal. <sup>(101)</sup>

Weder kulturelle Unterschiede in der familiären Sozialisation, eine rigide Sexualmoral und Ethik oder eine andere weibliche Lebensplanung sind Gründe dafür, daß »Ausländerinnen« in fast allen beruflichen Maßnahmen bundesweit unterrepräsentiert sind. <sup>(102)</sup>

»Ein geschlechtsspezifisch segmentierter und hierarchisierter Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erschwert sowohl deutschen als auch »ausländischen« Mädchen und jungen Frauen den Zugang zu vielen qualifizierten Berufen und ist mitverantwortlich für das eingeschränkte Berufswahlspektrum von jungen Frauen und den damit oft verbundenen geringeren Chancen, dauerhaft ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen.« <sup>(103)</sup>

Bundesweit haben Migrantinnen in den vergangenen 10 Jahren ihre Teilnahme an beruflicher Erstausbildung zwar erheblich gesteigert, ihre Ausbildungsbeteiligung liegt jedoch noch immer weit unter der deutscher Mädchen und Frauen: nur ein Drittel der »ausländischen« Schulabgängerinnen befindet sich in einer beruflichen Ausbildung im Dualen System oder einer ähnlichen Ausbildung, bei den deutschen Schulabgängerinnen sind es zwei Drittel, die Ausbildungsteilnahme »ausländi-

scher« Frauen liegt 45 % niedriger als die »ausländischer« Männer. <sup>(104)</sup>

Die Berufsberatungsstatistik des Arbeitsamtsbezirks Braunschweig weist hingegen ein relativ konstantes Interesse »ausländischer« Mädchen und Frauen aus, sich informieren und beraten zu lassen. Das Ausbildungsinteresse und das Bemühen um einen Ausbildungsplatz hat sich in den vergangenen Jahren deutlich gesteigert: so hat sich der Frauenanteil an allen »ausländischen« Bewerberinnen und Bewerbern im Arbeitsamtsbezirk Braunschweig in den Jahren 1982 bis 1992 von rund einem Drittel auf eine Beteiligung von 40 bis 50 % erhöht. <sup>(105)</sup>

Die Erfahrungen des Nachbarschaftsladens in Braunschweig, ein Treffpunkt für deutsche und »ausländische« Frauen und Mädchen, verdeutlichen die Benachteiligung »ausländischer« Mädchen: »Ausländische« Frauen und Mädchen stehen in der Hierarchie der Jugendlichen, die in den Berufsbildungssektor drängen, auf der untersten Stufe hinter den deutschen Männern, deutschen Frauen und ihren »ausländischen« Kollegen. Sie sind in mehrfacher Hinsicht diskriminiert: als Frauen, als »Ausländerinnen« und aufgrund der Schichtzugehörigkeit der Herkunftsfamilie.

Die Kumulation dieser Faktoren beeinflußt die Bildungschancen und die berufliche Qualifizierung besonders negativ. Die schulischen Qualifikationen und die individuellen Entwicklungsmöglichkeiten sind weitere Elemente, die die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verringern oder erhöhen. <sup>(106)</sup>

botenen Arbeitsplätze eine höhere Qualifikation und sprachliche Kompetenz voraussetzen.

»Ausländische« erwerbstätige Frauen sind Rationalisierungsverliererinnen. Für sie bleiben die unsicheren »Restplätze« übrig. <sup>(81)</sup>

Das Risiko, arbeitslos zu werden, ist für formal nicht qualifizierte »ausländische« Arbeiterinnen bundesweit wesentlich höher als für Personen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. In Zeiten rückläufiger Konjunktur werden vorrangig die an- und ungelernten Beschäftigten freigesetzt. <sup>(82)</sup>

## Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

Von innerbetrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen sind »ausländische« Arbeitnehmerinnen bundesweit oft wegen mangelnder Voraussetzungen, aber auch aufgrund selektiver Personalpolitik ausgeschlossen, so daß sie den höheren Qualifikationsanforderungen nicht gerecht werden können. <sup>(83)</sup>

»Die Arbeitgeber haben kein Interesse, die ausländischen Frauen für die neu entstehenden Arbeitsplätze auszubilden.« <sup>(84)</sup>

Eine geringe Teilnahme von Migrantinnen zeigt sich auch in den beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen des Arbeitsamtes Braunschweig trotz der dargestellten nachteiligen Arbeitsmarktlage für formal unqualifizierte Migrantinnen. Hier stellt sich die Frage, ob Qualifizierungsmaßnahmen so

konzipiert sind, daß sie Migrantinnen informell erreichen bzw. von ihnen wahrgenommen werden können.

Zu den unterschiedlichen Angeboten der beruflichen Erwachsenenbildung gehören die Bereiche der Fortbildung, Umschulung und die betriebliche Einarbeitung. Nach Geschlechtern aufgeteilt, begannen 43 % Frauen und 57 % Männer 1992 eine Qualifizierungsmaßnahme. Rund ein Viertel aller »ausländischen« Teilnehmerinnen und Teilnehmer beruflicher Qualifizierungen waren Frauen.

Der Frauenanteil von insgesamt 1.886 Frauen, 72 % davon waren vor Beginn der Maßnahme arbeitslos, schlüsselt sich folgendermaßen auf:  
Deutsche Frauen ..... 67 %  
Aussiedlerinnen ..... 31 %  
»Ausländerinnen« ..... 2 % <sup>(85)</sup>

	Berufliche Fortbildung	Berufliche Umschulung	Betriebliche Einarbeitung
Deutsche Frauen	64 %	70 %	93 %
Aussiedlerinnen	34 %	26 %	5 %
»Sonstige«	2 %	4 %	2 %

<sup>(86)</sup>

## Bildung

### Kindergarten

Vorschulische Erziehung und Förderung der drei- bis sechsjährigen »ausländischen« Mädchen ist von wesentlicher Bedeutung für ihre spätere Schullaufbahn. Durch den Besuch eines Kindergartens werden »ausländische« Kinder in die ihnen u.U. fremde Umwelt und Kultur eingeführt, können deutsche Sprachkenntnisse (weiter-) entwickeln und erhalten damit einen »chancengleichen« Einstieg in die Schullaufbahn.

Geschlechtsspezifische Zahlen liegen im Kindertagesstättenentwicklungsplan für Braunschweig nicht vor, <sup>(87)</sup> über die Hälfte der drei- bis sechsjährigen Kinder erhielt 1985/86 keine vorschulische Bildung. Der Versorgungsgrad an vorschulischen Einrichtungen deutscher Kinder betrug zu diesem Zeitpunkt 77 %, bei nicht-deutschen Kindern war lediglich ein Prozentsatz von 45 zu verzeichnen. <sup>(88)</sup>

Einen wesentlichen Beitrag an vorschulischer Erziehung für nicht-deutsche Kinder leistet die »Einschulungshilfe« der Stadt Braunschweig. Sie arbeitet stadtteilbezogen und versucht, die »ausländischen« Kinder vor der Einschulung gezielt zu fördern, die keine Möglichkeit haben, eine Kindertagesstätte oder eine Vorklasse zu besuchen. Schwerpunkt ist die Sprachförderung. <sup>(89)</sup>

### Schule

Über »ausländische« Mädchen an Braunschweiger Schulen existiert kein geschlechtsspezifisches Zahlenmaterial. Es muß daher auf die Zahlen »ausländischer« Schülerinnen und Schüler insgesamt zurückgegriffen werden.

#### Anteil »ausländischer« Schülerinnen und Schüler an ausgewählten Braunschweiger allgemeinbildenden Schulen:

Grundschulen .....	10 %
Orientierungsstufen .....	10 %
Hauptschulen .....	16 %
Realschulen .....	7 %
Gymnasien .....	3 %
Sonderschulen f. Lernbeh. ...	19 %
Integrierte Gesamtschulen ....	6 %

Schulstatistik, Stichtag: 01.09.1992 (90)

In den Wohngebieten, die eine hohe »ausländische« Wohnbevölkerung ausweisen, ist der Anteil »ausländischer« Schülerinnen und Schüler entsprechend erhöht: in den Schulanlagen Schunterstedlung, Isoldestraße, Rühme, Astrid-Lindgren-Schule, Friedrich-Gerstäcker-Schule, Bebelhof, Rünigen, Diesterwegstraße, Echtenstraße, Sophienstraße, Hohestieg liegt der Anteil über 20 %. <sup>(91)</sup>

Die folgende niedersächsische Tabelle veranschaulicht, daß der Anteil der »ausländischen« Mädchen dem Anteil der Mädchen insgesamt an allgemeinbildenden Schulen entspricht.

Anteil der »ausländischen« Mädchen an den »ausländischen« Schülerinnen und Schülern insgesamt (in Klammern der Anteil der Mädchen insgesamt) in Niedersachsen:

im Sekundarbereich I	in %	im Sekundarbereich II	in %
Hauptschulen	45 (43)	Gymnasium	51 (53)
Realschulen	52 (52)	Abendgymnasium	71 (55)
Gymnasium	53 (53)	Kolleg	78 (59)
KGS	46 (49)	KGS	52 (53)
IGS	41 (46)	IGS	46 (51)
Freie Waldorfschule	60 (53)	Freie Waldorfschule	30 (53)
Schule für Lernbehinderte	44 (38)		

Quelle: Drucksache Nds. 12/4915 <sup>(92)</sup>

»Ausländische« Schulkinder werden in einer ihnen fremden Sprache unterrichtet, haben häufig keine häusliche Hilfe bei den Schularbeiten, müssen in dem Spannungsfeld von Elternhaus und neuen Einflüssen der Umgebung zurechtkommen. Besondere (sprachliche) Förderung müßte den sogenannten »Seiteneinsteigerinnen« und »Seiteneinsteigern« zukommen, die in einem relativ jungen Alter oder bereits im schulpflichtigen Alter nach Deutschland kommen. Bei »ausländischen« Schülerinnen und Schülern werden jedoch häufig nur die Defizite wahrgenommen, u.U. werden diese auf Sprachdefizite reduziert, fremde Wertvorstellungen und Normen werden ignoriert bzw. als abweichend und auffällig registriert. <sup>(93)</sup>

In den Braunschweiger Sonderschulen für Lernbehinderte ist jedes fünfte Kind nicht-deutsch. <sup>(94)</sup>

Während der Anteil deutscher Kinder bundesweit zurückgeht, steigt die Zahl der Sonderschulüberweisungen »ausländischer« Kinder zur gleichen Zeit an. Sonderschulen für Lernbehinderte haben weder den Lehrauftrag noch ein entsprechendes pädagogisches Konzept, um Kinder mit Sprach- und Bildungsdefiziten zu fördern. <sup>(95)</sup>

Sonderschulüberweisungen haben negative Folgewirkungen für das spätere Berufsleben, denn die soziale Stellung »ausländischer« Sonderschülerinnen und Sonderschüler trägt ein doppeltes Stigma: »Lernbehinderte und Ausländer werden in unserer Gesellschaft negativ bewertet, in der Verbindung potenzieren sich Schwierigkeiten.« <sup>(96)</sup>

In der Grundschule sind bundesweit Kinder aller Schichten, Ethnien, Nationalitäten mit unterschiedlichen Begabungen, Fähigkeiten, Lernstilen vertreten. Konfrontiert mit Kindern von Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen, Aus- und Übersiedlerinnen/Aus- und Übersiedlern, sind die Grundschulen seit ca. 20 Jahren herausgefordert, interkulturelle Pädagogik als Antwort auf die multikulturelle Vielfalt dieser Kinder zu geben. Es ist z.B. immer noch kein sprach-didaktisches Konzept eines fächerübergreifenden Unterrichts für multiethnische Lerngruppen entwickelt worden.

Die Grundschule ist immer noch eine Muttersprachschule für deutsche Kinder, Zwei- und Mehrsprachigkeit von Kindern wird ignoriert und als eine wichtige Ressource verschenkt. Nicht-deutsche Kinder haben keine Möglichkeit, neben dem Erlernen der deutschen Sprache auch ihre eigene zu erhalten und zu fördern. <sup>(97)</sup>

### Berufsausbildung

#### Berufswahlprozeß

Im Berufswahlprozeß »ausländischer« Jugendlicher der zweiten und dritten Generation und deutscher Jugendlicher zeigen sich keine bemerkenswerten Unterschiede. Bei »ausländischen« und deutschen Mädchen sind es vor allem Büro- und Dienstleistungsberufe z.B. im Verkauf, in der Körperpflege, im Gesundheitswesen, im Sozialpflegerischen und im Verwaltungsbereich. Über zwei Drittel der Ausbildungswünsche der Mädchen konzentrierten sich 1991/92 auf nur 10 % aller angebotenen Berufe, 8,7 % wählten gewerblich-technische Berufe. <sup>(98)</sup>

Das eingegrenzte Berufsspektrum ist das Ergebnis eines Prozesses, in dem junge Frauen ihre Berufswünsche an den Vorstellungen der Familie, an gesellschaftlichen Rollenbildern und vor allem an der Realität der Angebote des geschlechtsspezifisch segmentierten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes orientieren. <sup>(99)</sup>

Bei der Berufswahl werden von »ausländischen« Mädchen und ihren Familien mehrere Selektionskriterien berücksichtigt:

- Interesse an Berufen, die im Heimatland eine Existenz ermöglichen und dort eine hohe Akzeptanz haben,
- der Beruf soll Ansehen für die Familie bringen,
- der Beruf sollte nicht gegen traditionelle Normen und Werte verstoßen. <sup>(100)</sup>